

Studie zur praktischen Umsetzung der
Corporate Governance-Richtlinie



CORPORATE GOVERNANCE



Impressum

Auftraggeber:

SWX Swiss Exchange
Selnaustrasse 30
CH-8021 Zürich
T +41(0)1 229 21 11
F +41(0)1 229 22 33
www.swx.com

Verfasser:

Institut für Rechnungswesen
und Controlling der Universität Zürich
Prof. Dr. Conrad Meyer
Plattenstrasse 14
CH-8032 Zürich
T +41(0)1 634 29 72
F +41(0)1 634 49 12
www.irc.unizh.ch

Gestaltung:

BrandNew AG
Alemannen-Steig 4
CH-8055 Zürich
T +41(0)43 333 17 50
F +41(0)43 333 17 60
www.brandnew.ch

Druck:

Spefa Druck AG
Nidelbadstrasse 2
CH-8038 Zürich
T +41(0)1 481 82 22
F +41(0)1 481 83 62

© SWX Swiss Exchange, Zürich

1. Dezember 2003

Studie zur praktischen Umsetzung der Corporate Governance-Richtlinie

SWX Swiss Exchange

Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich

Vorwort

In jüngster Zeit haben verschiedene Unternehmensskandale die Investorengemeinde aufgeschreckt. Sie kosteten die Anleger Hunderte von Milliarden. Das Vertrauen in Manager und Verwaltungsräte, aber insbesondere auch in ihre Berichterstattung, hat in der Folge gelitten.

Vertrauen kann im Kapitalmarkt letztlich nur durch überzeugende Strategien und unternehmerische Leistungen gewonnen und bewahrt werden. Eine entscheidende Rolle spielt jedoch auch die Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattung. Investoren und andere Anspruchsgruppen müssen darauf bauen können, dass die Berichterstattung der Unternehmen korrekt, klar, wesentlich und vergleichbar ist. Effiziente und angemessene regulatorische Rahmenbedingungen können hierzu einen Beitrag leisten.

Das Interesse richtet sich nicht allein auf die finanzielle Lage, sondern auch auf die Führungs- und Organisationsstrukturen der Unternehmen. Unter dem Stichwort der «Corporate Governance» hat sich deshalb in den vergangenen Jahren im In- und Ausland eine rege Diskussion darüber entwickelt, wie Unternehmen geführt werden sollen und welche Verhaltensregeln dabei zu befolgen sind. Im Mittelpunkt steht die Frage ausreichender «Checks and Balances» auf der obersten Führungsebene. Eine Welle von Regulierungen in zahlreichen Ländern wirkt sich direkt und indirekt – namentlich über die Ansprüche internationaler Anleger – auf die schweizerischen Unternehmen aus.

In Wirtschaft, Politik, Medien und Öffentlichkeit findet das Thema Corporate Governance deshalb grosse Beachtung. Die SWX Swiss Exchange («SWX») befasst sich in ihrer Funktion als Kotierungsinstanz und Hüterin über die Transparenz im schweizerischen Kapitalmarkt seit vielen Jahren intensiv mit diesem Thema. Mehrere von der SWX seit 1999 in Auftrag gegebene Studien zur Situation in der Schweiz und deren Wahrnehmung im Ausland führten schliesslich zur Erarbeitung einer «SWX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» («RLCG»). Die neue Richtlinie wurde von der Zulassungsstelle der SWX am 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt. Die Vorgaben der RLCG mussten erstmals im Geschäftsbericht 2002 umgesetzt werden. Zeitgleich und in Abstimmung mit der SWX erliess die *economiesuisse* den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» («Swiss Code»).

Wesen und Zweck der Studie

Das neu geschaffene Kapitel «Corporate Governance» in den Geschäftsberichten gehört nicht zu den Teilen, die der Buchprüfung gemäss Art. 728 und 729 OR unterliegen und wird damit grundsätzlich nicht durch das Revisionstestat abgedeckt.

Nach Erlass der RLCG stellte sich für die SWX daher die Frage, in welcher Weise die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie überprüft werden sollte. Mit der RLCG hat die SWX regulatorisches Neuland in einem komplexen Bereich betreten – Neuland für die betroffenen kotierten Gesellschaften, aber auch bezüglich der Überwachung und Durchsetzung. Die SWX entschloss sich deshalb, für das erste Jahr der Umsetzung eine wissenschaftliche Studie ausarbeiten zu lassen. Statt einer rein regulatorischen Kontrolle mit Sanktionsmechanismen sollte damit eine detaillierte Analyse der offen gelegten Angaben erarbeitet, aber auch die Umsetzbarkeit des neuen Regelwerkes beurteilt werden.

Deshalb beauftragte die Zulassungsstelle der SWX am 11. November 2002 das Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich damit, die Praxis der Umsetzung der Corporate Governance-Richtlinie zu analysieren.

Die Studie des Instituts soll:

- [] feststellen, inwieweit die an der SWX kotierten Emittenten die Vorgaben der RLCG einhalten,
- [] Lücken und Schwierigkeiten bei der Einhaltung aufzeigen,
- [] Implementierungsprobleme identifizieren,
- [] Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der RLCG durch die Emittenten aufzeigen,
- [] einen allfälligen Anpassungsbedarf der RLCG bzw. einen Handlungsbedarf bei der Erarbeitung des Durchsetzungskonzeptes erkennen lassen und
- [] die Option «comply or explain» in ihrer praktischen Anwendung beurteilen.

Zielpublikum

Die Studie richtet sich an Interessengruppen innerhalb und ausserhalb der kotierten Unternehmen. Dazu gehören:

- [] Verwaltungsräte
- [] Geschäftsleitungsmitglieder
- [] Mitarbeiter
- [] Investoren
- [] Wirtschaftsprüfer
- [] Finanzanalytiker
- [] Journalisten
- [] Berater
- [] Öffentlichkeit

Selbstverständlich beschränkt sich die Studie nicht nur auf eine schweizerische Leserschaft. Sie soll auch international zugänglich sein. Deshalb sind die wichtigsten Resultate in einem englischen und französischen Summary erhältlich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Studie entstand im Auftrag der SWX unter der Federführung des Instituts für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich; mitgearbeitet haben Peter Bieri, Patrick Frei, Peter Staub und Urs Zraggen. Unterstützt wurde die Arbeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SWX. Die Herausgeber danken allen, die an der Entstehung der Publikation mitgewirkt haben.



Dr. Heinrich Henckel
CEO SWX Swiss Exchange

Prof. Dr. Conrad Meyer
Direktor des Instituts für Rechnungswesen
und Controlling der Universität Zürich

Die Corporate Governance-Richtlinie («RLCG») der SWX Swiss Exchange («SWX») war erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden. Zur Beurteilung der Umsetzung hat die SWX dem Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich den Auftrag erteilt, im Rahmen einer detaillierten Analyse die Qualität der offengelegten Angaben zur Corporate Governance zu überprüfen. Um den Anforderungen der SWX zu genügen, waren in dieser Studie die Geschäftsberichte 2002 von den an der SWX kotierten Unternehmen einzubeziehen. Darin eingeschlossen sind alle Gesellschaften, welche ihre Abschlüsse jeweils per Ende Jahr erstellen und Unternehmen mit gebrochenem Geschäftsjahr (z. B. 1.4.2002–31.3.2003), sofern sie ihren Geschäftsbericht bis zum 19.9.2003 veröffentlichten. Insgesamt konnten 265 Geschäftsberichte 2002 untersucht werden. Um zeitliche Entwicklungen aufzeigen zu können, wurden zudem die Geschäftsberichte 2001, welche noch nicht unter der Vorgabe der RLCG verfasst wurden, grundsätzlich nach dem gleichen Auswertungsraster beurteilt. Im Vergleich zu anderen Untersuchungen¹, beschränkt sich die vorliegende Studie somit nicht auf ausgewählte Cluster von Unternehmen wie zum Beispiel die Emittenten im SMI oder die 100 grössten Unternehmen.

Die vorliegenden Auswertungsergebnisse basieren auf einer minutiösen Analyse der Geschäftsberichte der Unternehmen. Insgesamt wurden rund 150 000 Einzelinformationen erfasst, mindestens durch zwei Personen unabhängig voneinander vollständig geprüft und ausgewertet. Damit wird eine faire Beurteilung der Informationen der Unternehmen angestrebt.

Aufbau der Studie

Im Mittelpunkt der Publikation steht die Auswertung der Informationen über «Corporate Governance» in den Geschäftsberichten 2002. Dabei beschreibt Kapitel 1 die allgemeinen Grundlagen der Corporate Governance. In Kapitel 2 folgt eine Analyse der Corporate Governance aus schweizerischer Sicht. Detailliert beschrieben werden die Corporate Governance-Richtlinie der SWX und der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der *economiesuisse*. In Kapitel 3 wird die Untersuchungsanlage und die Auswertungsmethode erläutert. Kapitel 4 und 5 umfassen die Beurteilung der Umsetzung der Corporate Governance-Richtlinie für die Geschäftsberichte 2002. Darüber hinaus werden in Kapitel 6 zusätzliche Aspekte der untersuchten Unternehmen auf der Basis weiterer Kriterien ausgewertet. Kapitel 7 fasst eine Reihe von Postulaten zur Verbesserung der Corporate Governance zusammen.

Erkenntnisse der Studie

Die Analyse zeigt bezüglich der Anwendung der RLCG zusammengefasst folgendes Bild:

- [] Der durchschnittliche Umsetzungsgrad der 265 Unternehmen liegt bei 85%. 110 Gesellschaften erreichen einen Umsetzungsgrad von mindestens 90%.
- [] Bezüglich der Resultate einzelner Kapitel der RLCG sind Unterschiede zu erkennen. Am schlechtesten erfüllt werden die geforderten Angaben zu den Kapiteln «Konzernstruktur und Aktionariat» (74%) sowie «Informationspolitik» (81%). Der beste Umsetzungsgrad resultiert bei den Kapiteln «Revisionsstelle» (95%), «Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen» (92%), «Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen» (91%) sowie «Verwaltungsrat» (91%).
- [] Aufgrund der Betrachtung der einzelnen Unternehmen fällt auf, dass 245 der untersuchten Gesellschaften Werte über 70% erzielen, während 11 Unternehmen 50% unterschreiten.

- [] Eine Differenzierung nach Branchen und Kotierungssegmenten zeigt Unterschiede in der Umsetzung der RLCG. Vergleichsweise schwache Resultate erzielten die Investmentgesellschaften (80%) sowie die SWX Local Caps (81%).
- [] Besonders hohe Werte resultieren für die SMI-Unternehmen. Sie erreichen im Durchschnitt einen Umsetzungsgrad von 92%, die zehn besten SMI-Gesellschaften einen von 96%.
- [] Die jeweils zehn besten Unternehmen einzelner Branchen erzielen durchschnittliche Werte von 96,7% (Industrie), 96,5% (Konsumgüterindustrie), 95,8% (Immobilien- und Investmentgesellschaften), 95,2% (Banken und Finanzinstitute) und 93,5% (Technologie).
- [] Der Durchschnitt der Entschädigungen an die Gesamtheit der exekutiven VR-Mitglieder und GL-Mitglieder beträgt CHF 4,4 Millionen, diejenige an die Gesamtheit der nicht exekutiven VR-Mitglieder CHF 0,5 Millionen.
- [] Der Durchschnitt der Entschädigungen an die VR-Mitglieder mit der jeweils pro Gesellschaft höchsten erhaltenen Summe beträgt CHF 0,8 Millionen (die Spanne reicht von CHF 3500 bis CHF 20,2 Millionen).
- [] Die im Durchschnitt bezahlten Revisionshonorare betragen CHF 1,3 Millionen. Das Total aller Revisionshonorare beträgt CHF 340 Millionen.
- [] Die von 211 Unternehmen zusätzlich beanspruchten Dienstleistungen von den Wirtschaftsprüfern betragen im Durchschnitt CHF 1,2 Millionen und im Total CHF 262 Millionen.

Die Auswertung der Geschäftsberichte aufgrund weiterer Kriterien zeigt zusammengefasst folgende Werte:

- [] In den 265 Unternehmen sind durchschnittlich 7 VR- und 5 GL-Mitglieder tätig.
- [] 89% aller Verwaltungsräte der untersuchten Unternehmen sind nicht exekutiv tätig.
- [] Bei 68% der untersuchten Unternehmen wird mit VR-Ausschüssen gearbeitet. 54% der untersuchten Unternehmen haben ein Audit Committee.
- [] Der Anteil ausländischer Führungskräfte beträgt beim Verwaltungsrat 21%, bei der Geschäftsleitung 32%.
- [] Der Anteil Frauen erreicht beim Verwaltungsrat lediglich 4%, bei der Geschäftsleitung bescheidene 3%.
- [] Die Ökonomen (35% bei VR und 42% bei GL) und Juristen (20% bei VR und 6% bei GL) dominieren in den Führungsgremien der Schweizer Unternehmen.
- [] Bei 21% der analysierten Unternehmen wird das Präsidium des Verwaltungsrats und die Funktion des CEO von der gleichen Person wahrgenommen.
- [] Abgesehen von RLCG-Kapitel 5 (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen) gilt der Grundsatz «comply or explain». Von der «explain»-Klausel wurde jedoch nur zwei Mal Gebrauch gemacht.

Aufgrund der RLCG hat sich die Berichterstattung zur Corporate Governance bei den an der SWX kotierten Unternehmen markant verbessert. Beachtung verdient aber auch, dass schon in den Geschäftsberichten des Jahres 2001 durchschnittlich 52% der in der RLCG verlangten Angaben offen gelegt wurden.

¹ Vgl. ethos 2003, Facts 2003, Heidrick & Struggles 2003, ZKB 2003, usw.

Executive Summary (version française)

La Directive Corporate Governance («DCG») de la SWX Swiss Exchange («SWX») était applicable pour la première fois à l'exercice 2002. Afin d'évaluer sa mise en œuvre, la SWX a chargé l'Institut de Comptabilité et de Contrôle de l'Université de Zurich de contrôler la qualité des informations publiées sur la Corporate Governance dans le cadre d'une analyse approfondie. Pour satisfaire aux exigences de la SWX, les rapports annuels 2002 des entreprises cotées à la SWX devaient être intégrés à cette étude. Sont concernées les sociétés qui clôturent leurs comptes au 31 décembre tout comme celles dont l'exercice ne coïncide pas avec l'année civile (p. ex. du 1.4.2002 au 31.3.2003) et qui ont publié leur rapport de gestion jusqu'au 19.9.2003. Au total, l'étude a porté sur 265 entreprises. Afin de mettre en évidence les changements introduits, l'institut a soumis à la même grille d'analyse les rapports annuels 2001 qui n'étaient pas concernés par la DCG. A la différence d'autres enquêtes¹, la présente analyse ne se limite donc pas à un groupe d'entreprises sélectionnées comme, par exemple, les émetteurs du SMI ou les 100 plus grandes entreprises.

Les résultats ci-dessus se fondent sur une analyse minutieuse des rapports financiers publiés par les entreprises. Au total, quelque 150 000 informations ont été recensées, puis contrôlées et analysées en profondeur par au moins deux personnes indépendantes l'une de l'autre. Cette procédure vise à garantir une évaluation équitable des renseignements fournis par les entreprises.

Structure de l'étude

La publication est axée sur l'analyse des informations relatives à la Corporate Governance dans les rapports annuels 2002. Le chapitre 1 décrit les fondements généraux de la Corporate Governance. Le chapitre 2 présente une analyse de la Corporate Governance sous l'angle de la Suisse ainsi qu'une description détaillée de la Directive Corporate Governance de la SWX et du «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» élaboré par economiesuisse. Le chapitre 3 expose le déroulement de l'enquête et la méthode d'analyse. Les chapitres 4 et 5 évaluent la mise en œuvre de la Directive Corporate Governance dans les rapports financiers 2002. En se fondant sur des critères qui viennent compléter ceux de la méthode d'analyse choisie, le chapitre 6 évalue d'autres aspects des entreprises étudiées. Le chapitre 7 contient une série de propositions pour améliorer la Corporate Governance.

Résultats de l'étude

En ce qui concerne la mise en œuvre de la DCG, l'analyse aboutit globalement aux résultats suivants:

- [] Le taux moyen de mise en œuvre par les 265 entreprises se situe à 85%. 110 entreprises atteignent un taux de mise en œuvre au moins à 90%.
- [] Des écarts ont été constatés selon les différents chapitres de la DCG. Les renseignements exigés sur les chapitres «Structure du groupe et actionnariat» et «Politique d'information» obtiennent les plus mauvais taux de mise en œuvre avec des pourcentages respectifs de 74% et 81%. Les meilleurs taux ressortent pour les chapitres «Organe de révision» (95%), «Prise de contrôle et mesures de défense» (92%), «Rémunérations, participations et prêts» (91%) et «Conseil d'administration» (91%).
- [] Une analyse individuelle des entreprises montre que 245 d'entre elles atteignent des taux supérieurs à 70%, tandis que 11 présentent des taux inférieurs à 50%.



- [] Une classification par secteur d'activité et segment de cotation fait ressortir des différences dans la mise en œuvre de la DCG. Ainsi, les sociétés d'investissement et les SWX Local Caps ont en point commun leurs faibles résultats avec des taux respectifs de 80% et de 81%.
- [] Les taux de mise en œuvre sont particulièrement élevés pour les sociétés du SMI avec une moyenne de 92%. Les dix meilleures sociétés du SMI enregistrent un taux de 96%.
- [] Pour chaque branche d'activité, les dix meilleures entreprises atteignent des taux moyens de 96,7% (industrie), 96,5% (industrie des biens de consommation), 95,8% (sociétés immobilières et d'investissement), 95,2% (banques et instituts financiers) et 93,5% (technologie).
- [] La moyenne des rémunérations versées à l'ensemble des membres exécutifs du conseil d'administration et des membres de la direction générale s'élève à CHF 4,4 millions. Cette moyenne est de CHF 0,5 millions pour l'ensemble des membres non exécutifs du conseil d'administration.
- [] La moyenne des rémunérations les plus élevées au sein des conseils d'administration de chaque entreprise se monte à CHF 0,8 millions (la fourchette va de CHF 3500 à CHF 20,2 millions).
- [] La moyenne des honoraires de révision s'élève à CHF 1,3 millions. La somme totale de ces honoraires est de CHF 340 millions.
- [] Les prestations de service supplémentaires demandées aux réviseurs par 211 entreprises s'élèvent à CHF 1,2 millions en moyenne et au total à CHF 262 millions.

L'analyse des rapports annuels sur la base d'autres critères fait globalement ressortir les résultats suivants:

- [] Les 265 entreprises ont en moyenne 7 membres du conseil d'administration et 5 membres de la direction générale.
- [] 89% de tous les membres du conseil d'administration des entreprises étudiées ne sont pas des membres exécutifs.
- [] 68% des entreprises étudiées travaillent avec des comités du conseil d'administration et 54% d'entre elles ont un comité d'audit.
- [] La proportion de dirigeants étrangers est de 21% au conseil d'administration et 32% à la direction générale.
- [] La proportion de femmes n'est que de 4% au conseil d'administration et de 3% à la direction générale.
- [] Les économistes (35% au CA et 42% à la DG) et les juristes (20% au CA et 6% à la DG) dominent les organes dirigeants des entreprises suisses.
- [] Dans 21% des entreprises étudiées, la présidence du conseil d'administration et la fonction de CEO est assumée par une seule et même personne.
- [] A l'exception du chapitre 5 de la DCG (Rémunérations, participations et prêts), les informations relatives à la Corporate Governance sont soumises au principe «comply or explain». La clause «explain» n'a cependant été utilisée que deux fois.

La DCG a permis d'améliorer notablement les informations sur la Corporate Governance des entreprises cotées à la SWX. Un point mérite toutefois d'être pris en compte: en moyenne, les rapports annuels de l'exercice 2001 publiaient déjà 52% des informations exigées par la DCG.

¹ Cf. ethos 2003, Facts 2003, Heidrick & Struggles 2003, ZKB 2003, etc.

Executive Summary (English version)

2002 was the first financial year to which the Corporate Governance Directive of the SWX Swiss Exchange ("DCG") was applicable. The SWX commissioned the Institute for Accounting and Control of the University of Zurich to check the quality of the disclosed information by means of a detailed analysis in order to evaluate how successful the directive has been implemented. The annual reports for 2002 of the companies listed on the SWX were collected in order to meet the requirements of the SWX. This includes annual reports published before or on 19 September 2003 both of companies whose financial year coincides with the calendar year and of companies whose financial year does not coincide with the calendar year (but lasts, for example, from 1.4.2002 to 31.3.2003). A total of 265 annual reports were examined. In order to reveal developments that took place over an extended period of time, the annual reports for 2001, which were not prepared in accordance with the DCG, were evaluated according to the same principles. This means that, unlike other studies¹, this analysis is not limited to selected clusters of companies such as, for example, the issuers in SMI or the one hundred biggest companies.

The evaluation results set out below are based on a detailed analysis of the annual reports of the companies. A total of about 150,000 individual pieces of information were recorded and then checked and evaluated independently by two persons in order to achieve a fair evaluation of the company information.

The design of the study

The centrepiece of the publication is an evaluation of the information relating to Corporate Governance contained in the annual reports for 2002. Section 1 describes the basics of Corporate Governance. Section 2 analyses Corporate Governance from a Swiss standpoint. It describes in detail the Corporate Governance Directive of the SWX and the Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance of *économiesuisse*. Section 3 describes the examination and evaluation methods. Sections 4 and 5 contain an assessment of how successfully the Corporate Governance Directive was implemented in the annual reports for 2002. In addition, Section 6 evaluates other aspects as they relate to the examined companies on the basis of further criteria. Section 7 summarizes a number of propositions on how to improve Corporate Governance.

The findings of the study

The analysis of how successfully the DCG was implemented reveals the following:

- [] The average implementation level among the 265 companies is 85%. 110 companies achieved an implementation level of over 90%.
- [] There are differences between the implementation levels of the various sections of the DCG. The lowest compliance was achieved in connection with "Group structure and shareholders" (74%) and "Information policy" (81%), the highest in connection with "Auditors" (95%), "Changes of control and defence measures" (92%), "Compensations, shareholdings and loans" (91%) and "Board of directors" (91%).
- [] An examination of the individual companies shows that 245 of the analysed companies achieved values above 70% while 11 companies failed to achieve 50%.

- [] The implementation level differs with the sector and the listing segment. Relatively low results were achieved by investment companies (80%) and companies listed in SWX Local Caps (81%).
- [] Particularly high results were achieved by SMI companies. They achieved an average implementation level of 92%; the ten best SMI companies achieved 96%.
- [] The ten best companies of individual sectors achieved averages of 96.7% (industry), 96.5% (consumer goods industry), 95.8% (real estate and investment companies) and 95.2% (banks and financial institutions) and 93.5% (technology).
- [] The average compensation awarded to the executive members of a given company's board of directors and management board amounts to CHF 4.4 million in total, that awarded to the non-executive members of a given company's board of directors CHF 0.5 million in total.
- [] The average highest compensation awarded to a member of the board of directors of a given company is CHF 0.8 million (the amount ranges from CHF 3,500 to CHF 20.2 million).
- [] The average auditing fee is CHF 1.3 million. The total of all auditing fees amounts to CHF 340 million.
- [] 211 companies required additional services of auditors amounting to an average of CHF 1.2 million and in total CHF 262 million.

An evaluation of the annual reports according to further criteria yields, in summary, the following values:

- [] The 265 companies have an average of 7 members in their boards of directors and 5 members in their management boards.
- [] 89% of the members of the boards of directors of the examined companies are non-executive.
- [] 68% of the boards of directors of the examined companies implement committees. 54% of the examined companies have an audit committee.
- [] The percentage of foreigners in the boards of directors is 21%, their percentage in the management boards 32%.
- [] The percentage of women in the boards of directors is only 4%, their percentage in the management boards a modest 3%.
- [] Economists (35% in the boards of directors and 42% in the management boards) and lawyers (20% in the boards of directors and 6% in the management boards) dominate the governing bodies of Swiss companies.
- [] In 21% of the analysed companies, the chairman of the board is also the CEO.
- [] With the exception of Section 5 DCG, (compensations, shareholdings and loans), the principle of «comply or explain» applies. The explain clause, however, was applied in only two cases.

The disclosure of information relating to Corporate Governance by companies listed on the SWX has improved noticeably due to the DCG. It should be noted, however, that, in the annual reports for 2001, an average of no less than 52% of the information required under the DCG was disclosed.

¹ See *ethos 2003*, *Facts 2003*, *Heidrick & Struggles 2003*, *ZKB 2003*, etc.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort	IV
Executive Summary (deutsche Version)	VI
Executive Summary (version française)	VIII
Executive Summary (English version)	X
Inhaltsverzeichnis	XII
1 Corporate Governance: Grundlagen	1
2 Corporate Governance-Regelungen in der Schweiz	3
2.1 Corporate Governance-Richtlinie («RLCG»)	3
2.2 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance («Swiss Code»)	5
3 Untersuchungsanlage und Auswertungsmethode	8
4 Umsetzung der RLCG anhand der zentralen Themenbereiche	10
4.1 Konzernstruktur und Aktionariat	11
4.2 Kapitalstruktur	12
4.3 Verwaltungsrat	14
4.4 Geschäftsleitung	16
4.5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	18
4.6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre	20
4.7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	21
4.8 Revisionsstelle	22
4.9 Informationspolitik	23
5 Umsetzungsgrad der untersuchten Unternehmen im Vergleich	24
5.1 Umsetzungsgrad aller untersuchten Unternehmen	24
5.2 Umsetzungsgrad nach Branchen	26
5.3 Umsetzungsgrad nach Börsenkapitalisierung	27
5.4 Unternehmen mit dem höchsten Umsetzungsgrad	28
5.5 Unternehmen mit einem Umsetzungsgrad von mindestens 90%	30

6 Beurteilung der Berichterstattung aufgrund weiterer erhobener Daten	32
6.1 Zusätzliche interessante Bereiche	32
6.2 Entwicklung der Corporate Governance-Berichterstattung von 2001 auf 2002	39
7 Postulate zur Verbesserung der Corporate Governance	40
Anhang	42
Auswertungskriterien zur Beurteilung des Umsetzungsgrads der RLCG	42
Weitere erfasste Kriterien	45
In die Analyse einbezogene Gesellschaften	47
Abbildungsverzeichnis	49
Abkürzungsverzeichnis	50
Literaturverzeichnis	51
SWX Swiss Exchange	52
Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich	53

1 Corporate Governance: Grundlagen

Unter Corporate Governance werden die Grundsätze und Regeln zur Leitung und Kontrolle von Unternehmen verstanden. In der Schweiz hat sich vor allem die Definition des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» durchgesetzt: «Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.»² Es geht bei der Corporate Governance um Macht- und Kontrollverhältnisse an der Spitze eines Unternehmens, in angelsächsischer Terminologie um «Checks and Balances», aber auch um «Incentives» – also um Steuerungs-, Kontroll- und Anreizstrukturen, welche dem Zusammenwirken von Aktionären (Generalversammlung), Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zugrunde liegen.

Die Corporate Governance-Debatte hat ihren Ausgangspunkt in der sogenannten Principal-Agent-Problematik, die bereits in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts umschrieben wurde.³ Sie fokussiert auf das Konfliktpotential zwischen Aktionären und Unternehmensleitung. Die Aktionäre sind die Eigentümer des Unternehmens, die sog. «Principals». Sie überlassen die Unternehmensführung in der Regel einer Unternehmensleitung (Beauftragte; sog. «Agents»). Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind zwar grundsätzlich verpflichtet, ausschliesslich im Interesse der Eigentümer des Unternehmens zu arbeiten. Aber Mitglieder der Unternehmensleitung entwickeln auch ihre eigenen Interessen.

Um der «Agency»-Problematik zu begegnen, sind die Aktionäre bestrebt, klare Vorgaben an die Unternehmensleitung, effiziente Kontrollen, vor allem aber geeignete Anreizstrukturen zu schaffen. Gerade der unsorgfältige Umgang mit diesen Anreizstrukturen hat in den letzten Jahren zu einigen bösen Überraschungen geführt.

² Swiss Code, S. 6.

³ Vgl. Berle/Means 1932.



In denjenigen Fällen, in welchen der Verwaltungsrat eine Geschäftsleitung eingesetzt hat, wird sie von ihm geführt und überwacht. Die Generalversammlung hat zwar zu entscheidenden Fragen des Unternehmens das letzte Wort, in der Praxis ist sie aber nur selten und nur in ausserordentlichen Fällen in der Lage, sich gegen den Verwaltungsrat durchzusetzen. Zur Disziplinierung des Verwaltungsrats mindestens ebenso wichtig ist deshalb der Kapitalmarkt. Unzufriedene Aktionäre stimmen häufiger «mit den Füßen» ab als an der Generalversammlung und verkaufen ihre Aktien.

Die Regeln und Grundsätze der Corporate Governance sind darauf ausgerichtet, dass der Verwaltungsrat einerseits seine Führungs- und Kontrollfunktionen wahrnimmt, und dass andererseits sowohl die Generalversammlung wie der Markt ihre Disziplinierungsfunktion gegenüber der Unternehmensleitung wahrnehmen können.

Corporate Governance-Regulierungen sind vor allem von angelsächsischen Vorlagen inspiriert. In diesen Ländern sind die weitaus meisten kotierten Gesellschaften echte Publikumsgesellschaften mit breitgestreutem Aktionariat. In Kontinentaleuropa dagegen hat die Mehrheit der Publikumsgesellschaften starke, dominierende Aktionäre (Familien oder Gruppen), die sich im Management Gehör verschaffen und strategischen Einfluss ausüben können. In Kontinentaleuropa spielt deshalb der Schutz der Interessen von Minderheitsaktionären eine vergleichsweise grössere Rolle.

2 Corporate Governance-Regelungen in der Schweiz

Schon bisher enthielten vor allem das Aktienrecht (OR 620 ff.), das Börsengesetz und das davon abgeleitete Kotierungsreglement, aber auch andere schweizerische Gesetzestexte zahlreiche Corporate Governance-relevante Regelungen. Allerdings fehlte eine umfassende Regulierung, und der Überblick über die bestehenden Regeln war insbesondere für ausländische Anleger nicht einfach. Dies führte dazu, dass die RLCG bei der SWX und der Swiss Code bei der *economiesuisse* ausgearbeitet wurden. Die beiden beinahe gleichzeitig entstandenen Regelwerke ergänzen sich: Der Swiss Code empfiehlt den Schweizer Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance-Regeln, und die RLCG befasst sich mit einem der Hauptanliegen der Corporate Governance: Sie schreibt Transparenz vor.

2.1 Corporate Governance-Richtlinie («RLCG»)

Grundlagen


Nach intensiven Vorarbeiten, an denen Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone wesentlichen Anteil hatte, konnte die Zulassungsstelle der SWX die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG) auf den 1. Juli 2002 in Kraft setzen. Sie war erstmals im Geschäftsbericht 2002 umzusetzen, das heisst für das Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2002 oder später begann. Massgebend für die zu veröffentlichenden Informationen sind die jeweiligen Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.

Grundlage der RLCG bildet das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) sowie das Kotierungsreglement der SWX. Auf dieser Basis hat die SWX festzulegen, welche Informationen die Emittenten zu veröffentlichen haben, um den Investoren eine Beurteilung der Qualität des Emittenten zu erlauben. Die Corporate Governance-Richtlinie ist folglich als Selbstregulierungserlass Teil des Schweizer Kapitalmarktrechts.

Alle Informationen bezüglich Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen (RLCG-Kapitel 5) sind zwingend offen zu legen. Für die restlichen Kapitel der RLCG gilt der Grundsatz «comply or explain». Dies bedeutet, dass der Emittent entweder lückenlos über die vorgesehene Corporate Governance-Aspekte zu informieren hat (comply), oder, falls er sie nicht offen legen will oder kann, dies schriftlich, einzeln und substantiell zu begründen hat (explain).

Zweck

Die Corporate Governance-Richtlinie soll die Emittenten der SWX dazu anhalten, den Investoren ausgewählte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Angaben sollen sich dabei auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen. Um dieses Ziel zu erreichen, verlangt die SWX von den Gesellschaften



die Offenlegung von Informationen über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene. Zentral ist die Forderung nach Transparenz. Diese beruht auf der Überlegung, dass die Marktkräfte auf dem Kapitalmarkt nur dann kontrollierend wirken können, wenn die für eine Beurteilung notwendigen Informationen – namentlich auch über potenzielle Interessenkonflikte – verfügbar gemacht werden.

Die Richtlinie soll bei aktuellen und potenziellen Investoren das Bewusstsein für die Bedeutung der Corporate Governance stärken. Als weitere Zielsetzung soll durch die Darstellung der gelebten Corporate Governance das Verständnis für das schweizerische Recht sowie das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes gestärkt werden.

Anwendungsbereich

Die Corporate Governance-Richtlinie ist von allen Emittenten anzuwenden, deren Beteiligungsrechte an der SWX kotiert sind und deren Gesellschaftssitz sich in der Schweiz befindet. Auch Emittenten mit ausländischem Gesellschaftssitz fallen in den Anwendungsbereich der RLCG, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

Inhalt

Die Informationen zur Corporate Governance sind in einem separaten Kapitel des jährlichen Geschäftsberichts zu publizieren. In diesem Kapitel kann auch auf andere Stellen des Geschäftsberichts oder auf andere, leicht zugängliche Informationsquellen verwiesen werden. Dabei ist bei einer Referenzierung auf Webseiten der genaue Suchpfad (URL) anzugeben.

Die zu publizierenden Informationen zur Corporate Governance gehen wesentlich weiter als die bisherigen gesetzlichen Anforderungen. Wichtig sind insbesondere die Offenlegungspflichten zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Entscheidend ist bei der Gestaltung des Abschnitts Corporate Governance in den Geschäftsberichten der Grundsatz, dass bei der Berichterstattung nicht die rechtliche Form, sondern die ökonomische Realität relevant ist. Für die Aufbereitung der Informationen gilt deshalb der Grundsatz «substance over form».⁴

In Abbildung 1 werden die wichtigsten Parameter der Corporate Governance-Richtlinie zusammengefasst.

Abbildung 1:
Übersicht zur Corporate Governance-
Richtlinie der SWX

Zweck	Die Richtlinie soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.
Anwendungsbereich	<input type="checkbox"/> An der SWX kotierte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz <input type="checkbox"/> An der SWX, nicht aber im Heimatstaat kotierte ausländische Gesellschaften
Gegenstand der Informationen	<input type="checkbox"/> Konzernstruktur und Aktionariat <input type="checkbox"/> Kapitalstruktur <input type="checkbox"/> Verwaltungsrat <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung <input type="checkbox"/> Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen <input type="checkbox"/> Mitwirkungsrechte der Aktionäre <input type="checkbox"/> Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen <input type="checkbox"/> Revisionsstelle <input type="checkbox"/> Informationspolitik
Klarheit und Wesentlichkeit	<input type="checkbox"/> Beschränkung auf das für Investoren Wesentliche <input type="checkbox"/> Sachgerechte und verständliche Darlegung
Ort der Publikation	Eigenes Kapitel im jährlichen Geschäftsbericht (Verweise möglich)
«Comply or explain»	Nur die Angaben zu Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen sind zwingend. Das Unterlassen der Offenlegung der übrigen Informationen ist substantiell zu begründen.
Stichtag	Massgebend sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts sind nachzutragen.
Inkraftsetzung	Erstmals im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2002 umzusetzen.

Umsetzung und Durchsetzung der RLCG

Zwar gibt es gewisse Grundsätze der Corporate Governance, die sehr allgemein Gültigkeit haben. Auch zeigen breit angelegte Untersuchungen, dass Unternehmen mit «guter» Corporate Governance eine bessere Performance haben. Im Einzelnen aber gilt hier zweifellos: «Es führen viele Wege nach Rom!» Zahlreiche Detailspekte der Corporate Governance dürften sich ebenso rasch ändern wie die Verhältnisse in der Wirtschaft und in einzelnen Unternehmen. Zudem hängt gute Corporate Governance letztlich mehr von den Führungspersönlichkeiten als von Reglementen ab.

Eine optimale Abstimmung von staatlicher Grundsatzregulierung und flexibler Selbstregulierung der Einzelheiten ist wichtig. Der schweizerische Ansatz verspricht deshalb gute Resultate.

2.2 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance («Swiss Code»)

Grundlagen

Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» («Swiss Code») wurde im Rahmen der *economiesuisse* und einer breit abgestützten Expertengruppe erlassen. Für die Ausarbeitung wurde ein Arbeitsausschuss bestellt, in dem auch die SWX vertreten war. Die Federführung lag bei Prof. Dr. Peter Böckli. Der Swiss Code ist als Empfehlung zu verstehen, rechtlich also nicht verbindlich.

⁴ Vgl. Kommentar zur Corporate Governance-Richtlinie der SWX, Rz. 5.

Der Swiss Code lehnt sich an internationale Standards und Tendenzen an, berücksichtigt aber auch die Rechtslage und die Verhältnisse in der Schweiz. Abweichungen von diesen Empfehlungen aufgrund besonderer Verhältnisse in einer Gesellschaft sollen durchaus möglich sein. Der Code richtet sich in erster Linie an kotierte Unternehmen.⁵ Bezüglich der Offenlegung von Informationen zur Corporate Governance verweist der Swiss Code auf die RLCG.

Zweck

Der Swiss Code konzentriert sich auf die Vorgabe von Leitlinien und Empfehlungen. Ausdrücklich vermieden werden soll eine «Zwangsjacke» für Schweizer Unternehmen bezüglich Corporate Governance. Deshalb wird jeder Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, eigene Gestaltungsmodalitäten zu verwirklichen.⁶

Ziel des Swiss Code ist es, den gemeinsamen Kern der verschiedenartigen Bemühungen um eine Verbesserung von Corporate Governance-Aspekten in der Schweiz in möglichst klarer Sprache darzustellen. Als weiteres Ziel soll der hohe Stand der Praxis vorbildlicher Schweizer Unternehmen aufgezeigt werden.

Anwendungsbereich

Der Swiss Code richtet sich primär an schweizerische Publikumsgesellschaften. Allerdings sollen auch nicht kotierte, volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften aufgrund des Swiss Code zweckmässige Leitideen erhalten.

Inhalt

Der Swiss Code enthält 30 Empfehlungen, welche in die vier Teile «Aktionäre», «Verwaltungsrat und Geschäftsleitung», «Revision» und «Offenlegung» gegliedert sind. Das Schwergewicht ist dabei den Leitsätzen zur Unabhängigkeit, Organisation und Aufgabenverteilung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gewidmet.

An persönlichen Voraussetzungen sieht der Swiss Code zum Beispiel vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats die erforderlichen Fähigkeiten aufzuweisen und bei Bedarf eine aufgabenbezogene Weiterbildung zu absolvieren haben. Aus sachlicher Sicht wird unter anderem empfohlen, die Grösse des Verwaltungsrats an einer effizienten Willensbildung und einer angemessenen Bearbeitung der anfallenden Sachaufgaben auszurichten, die ordentliche Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder generell auf nicht mehr als vier Jahre festzulegen (wobei eine Staffelung der Amtszeiten anzustreben ist) sowie jährlich eine Besprechung über die erbrachten Leistungen durchzuführen.

Praktische Bedeutung

Trotz der fehlenden Rechtsverbindlichkeit hat der Swiss Code eine erhebliche praktische Bedeutung für viele Unternehmen in der Schweiz. Er versteht sich nicht nur als Leitlinie für Publikumsgesellschaften, sondern auch als Gefäss zweckmässiger Empfehlungen für nicht börsenkotierte Unternehmen, soweit ihnen eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Der Code präzisiert, dass die Regeln je nach Aktionärsstruktur und Grösse des Unternehmens den konkreten Verhältnissen anzupassen sind. Damit stellt sich auch für nicht börsenkotierte und kleinere Unternehmen die Frage, wie zum Beispiel mit der Empfehlung der Bildung besonderer Verwaltungsratsausschüsse (insbesondere Audit und Compensation Committee) oder der Forderung nach einer Mehrheit nicht exekutiver Verwaltungsräte umzugehen ist.

⁵ Vgl. Swiss Code, S. 6.

⁶ Vgl. Swiss Code, S. 6.

3 Untersuchungsanlage und Auswertungsmethode

Untersuchungsanlage

Erfasst wurden in der vorliegenden Studie die Geschäftsberichte 2002 von 265 an der SWX kotierten Unternehmen. Darin eingeschlossen sind alle Gesellschaften, welche ihre Abschlüsse jeweils per Ende Jahr erstellen und Unternehmen mit gebrochenem Geschäftsjahr (zum Beispiel 1.4.2002–31.3.2003), sofern sie ihren Geschäftsbericht bis zum 19.9.2003 veröffentlichten.

Zusätzlich wurden die Geschäftsberichte 2001, welche noch nicht unter der Vorgabe der RLCG verfasst wurden, grundsätzlich nach dem gleichen Auswertungsraster beurteilt. Wenn auch die Voraussetzungen nicht dieselben waren, können so die Veränderungen bezüglich Berichterstattung vor und nach dem Erlass der RLCG aufgezeigt werden.

Methodisches Vorgehen

Die Überprüfung basiert auf einem Auswertungsraster, welcher der RLCG-Struktur folgt. Anhand dieses detaillierten Anforderungskatalogs mit insgesamt 236 Kriterien wurde jeder Geschäftsbericht konsequent geprüft, ob zu den einzelnen Sachverhalten Stellung genommen wird. Im einzelnen wurden für die Jahre 2002 und die Vergleichsanalyse 2001 rund 150 000 Einzeldaten erfasst, mindestens durch zwei Personen unabhängig voneinander vollständig geprüft und ausgewertet. Damit wurde angestrebt, dass die gewonnenen Erkenntnisse auf einem fundierten und fairen Erhebungsprozess beruhen. Nicht geprüft werden konnte jeweils die Richtigkeit der publizierten Angaben (zum Beispiel ob die ausgewiesenen Entschädigungen den tatsächlich gesprochenen Summen entsprechen). Zur Vermeidung von Interpretationsproblemen und im Interesse einer glaubwürdigen Auswertung wurde für die Analyse eine ausführliche Anleitung erstellt, die möglichst alle Interpretationen sowie Abgrenzungsfragen klärt. Die methodische Vorgehensweise bei der Auswertung der Geschäftsberichte illustriert Abbildung 2.

Im Mittelpunkt der Analyse der einzelnen Sachverhalte steht die Frage, ob die Anforderungen «erfüllt» (1 Punkt) oder «nicht erfüllt» (0 Punkte) werden. Verschiedentlich werden Anforderungen der RLCG teilweise erfüllt (zum Beispiel Darstellung der Kapitalveränderungen nur für 2 statt für die verlangten 3 Jahre) oder die Angaben finden sich nicht im Kapitel zur Corporate Governance (ohne entsprechenden Verweis). Die Analyse geht in solchen Fällen von einer konsequenten und strengen Auslegung der RLCG aus und gibt dafür keine Punkte. Sind über einen Sachverhalt keine Angaben zu erkennen (zum Beispiel werden Organdarlehen nicht erwähnt), wird nach Treu und Glauben davon ausgegangen, dass das Unter-

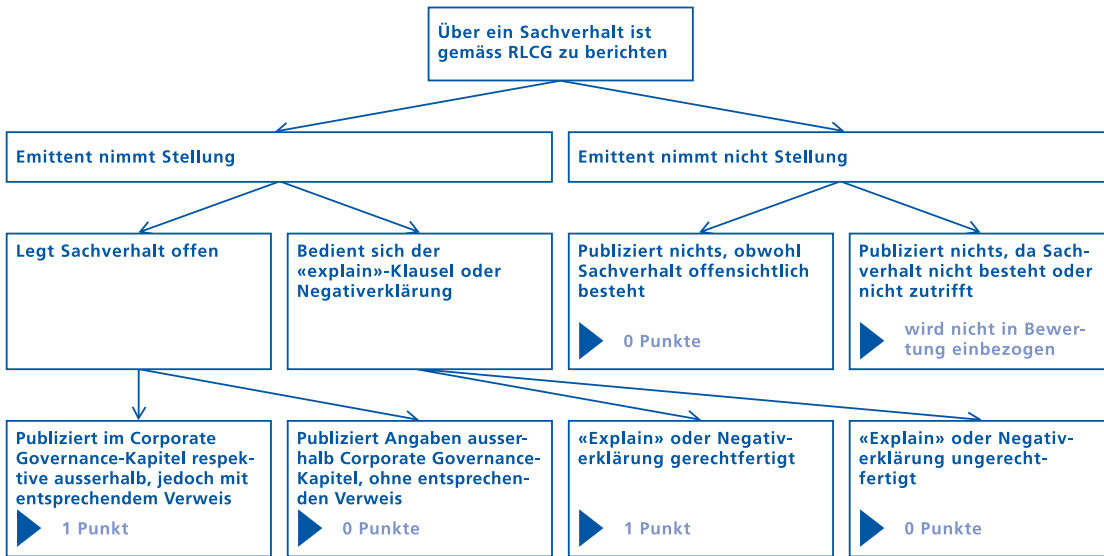


Abbildung 2: Bewertung der offen gelegten Informationen

nehmen zu diesem Sachverhalt nichts zu publizieren hat. Dies hat zur Konsequenz, dass dieses Kriterium beim entsprechenden Unternehmen nicht in die Bewertung einbezogen wird. Dadurch ergibt sich für jedes Unternehmen eine individuelle maximale Punktzahl. Gibt ein Unternehmen jedoch explizit eine Negativerklärung ab (keine Organdarlehen vorhanden), wird dieser Sachverhalt als «erfüllt» (1 Punkt) erfasst. Da es nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist, eine für alle Anspruchsgruppen gültige Gewichtung der Sachverhalte vorzunehmen, werden alle Kriterien einheitlich bewertet.

Das Rating der einzelnen Unternehmen wird ermittelt, indem die Anzahl der erfüllten Sachverhalte in Relation zur Anzahl der relevanten Sachverhalte gesetzt wird. Als Ergebnis der Auswertung resultiert der Umsetzungsgrad als Prozentzahl. Bei der Auswertung der einzelnen Geschäftsberichte ist zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Anzahl relevanter Sachverhalte für die Gesellschaften eine unterschiedliche Anzahl maximal erzielbarer Punkte gelten kann.

4 Umsetzung der RLCG anhand der zentralen Themenbereiche

Abbildung 3 zeigt, inwieweit die Corporate Governance-Richtlinie insgesamt und je für die einzelnen RLCG-Kapitel erfüllt wird.

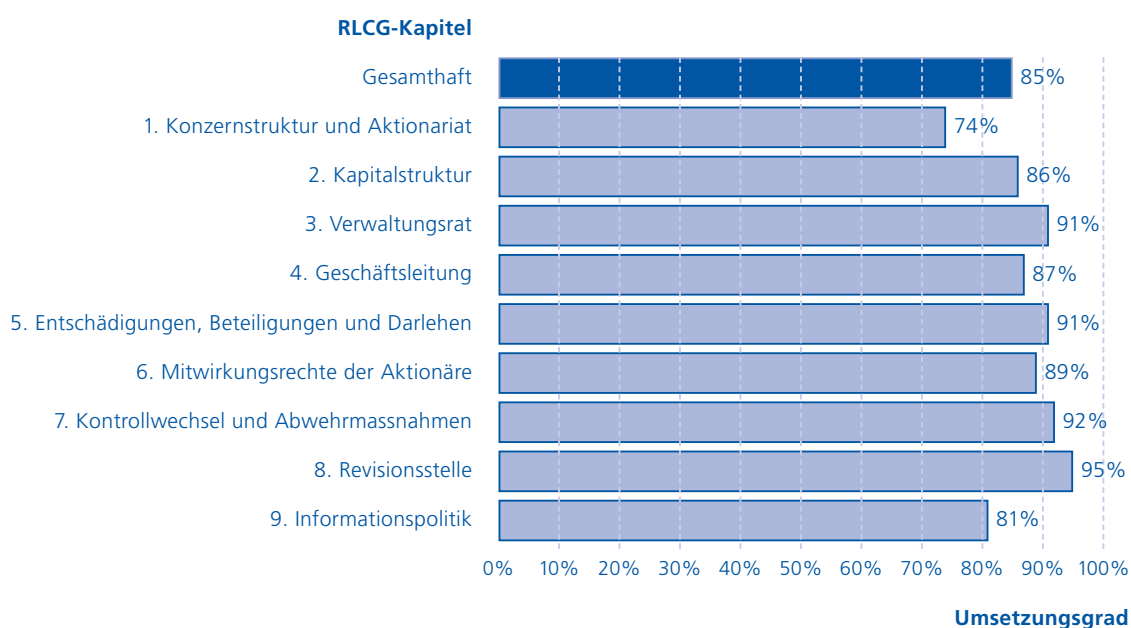


Abbildung 3: Umsetzungsgrad pro RLCG-Kapitel (n = 265 Unternehmen)

Gesamthaft wird die Corporate Governance-Richtlinie zu 85% umgesetzt. Die RLCG-Kapitel 7 und 8 werden am besten, 1 und 9 am schlechtesten erfüllt. In den folgenden Ausführungen wird auf den Umsetzungsgrad der einzelnen RLCG-Kapitel eingegangen. Dazu wird jeweils der Originaltext der Corporate Governance-Richtlinie sowie der entsprechende Umsetzungsgrad der jeweiligen Ziffern angegeben. Zusätzlich wird mit «n» angegeben, auf welche statistische Basis sich die Auswertung bezieht. Immer dann, wenn der Umsetzungsgrad pro Ziffer unter 90% liegt, werden zusätzliche Kommentare und Begründungen für die jeweiligen Werte angefügt.

4.1 Konzernstruktur und Aktionariat

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
1	Konzernstruktur und Aktionariat Über die Konzernstruktur und die Aktionäre sind folgende Angaben zu machen:	74	265
1.1	Konzernstruktur	68	265
1.1.1	Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.	81	265
1.1.2	Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, Beteiligungsquote von Konzerngesellschaften sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.	54	265
1.1.3	Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und Beteiligungsquote von Konzerngesellschaften.	84	249
1.2	Bedeutende Aktionäre Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz hat die Offenlegung gemäss den Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen, welche im Berichtsjahr gemäss Art.20 BEHG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen.	94	261
1.3	Kreuzbeteiligungen Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.	99	182

Die Auswertung zeigt, dass das schlechte Resultat bei der Umsetzung des RLCG-Kapitels 1 «Konzernstruktur und Aktionariat» weitgehend damit zu begründen ist, dass einige Unternehmen die Informationen ausserhalb des CG-Kapitels ohne entsprechenden Verweis darauf oder gar nicht publizieren. Ein weiterer Grund für den tiefen Umsetzungsgrad ist, dass keine Informationen über die Muttergesellschaft offengelegt werden, sondern nur über die weiteren kotierten Gesellschaften im Konsolidierungskreis.

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 1.1.1

- [] Angaben zur Konzernstruktur ausserhalb des CG-Kapitels, ohne entsprechenden Verweis (33)
- [] Keine Angaben zur Konzernstruktur (17)

Ziffer 1.1.2

- [] Angaben zu Sitz (91), Ort der Kotierung (70), Börsenkapitalisierung (92) und Valorenummer (85) ausserhalb des CG-Kapitels, ohne entsprechenden Verweis
- [] Keine Angaben zu Ort der Kotierung (56), Börsenkapitalisierung (97) und Valorenummer (87)

Ziffer 1.1.3

- [] Angaben zu Firma (27), Sitz (27), Aktienkapital (26), Beteiligungsquote (27) ausserhalb des CG-Kapitels, ohne entsprechenden Verweis
- [] Keine Angaben zu Sitz (16) und Aktienkapital (24)

4.2 Kapitalstruktur

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
2	Kapitalstruktur Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	86	265
2.1	Kapital Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.	95	265
2.2	Bedingtes und genehmigtes Kapital im Besonderen Zum bedingten und genehmigten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben: a) maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung; b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben; c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.	83	133
2.3	Kapitalveränderungen Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.	27	265
2.4	Aktien und Partizipationsscheine Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der nach Kategorien unterschiedlichen Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen sowie des nicht einbezahlten Teils auf dem ordentlichen Kapital.	87	265
2.5	Genussscheine Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.	99	126
2.6	Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	100	210
2.6.1	Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	100	200
2.6.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	100	42
2.6.3	Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.	100	139
2.6.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.	100	57
2.7	Wandelanleihen und Optionen Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.	79	209

Klar ungenügend wurden die Informationen zu den Kapitalveränderungen (Ziffer 2.3) veröffentlicht (Umsetzungsgrad 27%). Ein Grossteil der Unternehmen zeigt diese nicht über die geforderten drei Berichtsjahre. Aus der Auswertung geht zudem hervor, dass viele Unternehmen nur Angaben zur Veränderung des Grundkapitals und nicht – wie von der RLCG gefordert – zum gesamten Eigenkapital (inkl. Veränderungen bei den Reserven sowie beim Bilanzgewinn) offenlegen.

Der unterdurchschnittliche Umsetzungsgrad der Ziffer 2.7 «Wandelanleihen und Optionen» ist weitgehend damit zu begründen, dass einige Unternehmen nicht korrekt über das Bezugsverhältnis und den Umfang des bei der Wandlung betroffenen Aktienkapitals berichten.

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 2.2

[] Keine Angaben zu Bedingungen und Modalitäten des genehmigten und bedingten Kapitals (39)

Ziffer 2.3

[] Die Kapitalveränderungen werden nicht korrekt gezeigt (193)

Ziffer 2.4

[] Angaben zu Dividendenberechtigung ausserhalb des CG-Kapitals, ohne entsprechenden Verweis (64)

[] Keine Angaben zu Stimmrecht von Aktien (38)

Ziffer 2.7

[] Keine Angaben zu Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals (71), Bezugsverhältnis (35) und Optionsbedingungen begebener Optionen (24)

4.3 Verwaltungsrat

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
3	Verwaltungsrat Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	91	265
3.1	Mitglieder des Verwaltungsrats Pro Mitglied des Verwaltungsrats: a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund. b) Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives/nicht-exekutives Mitglied). c) Pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats: – ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte; – ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.	86	265
3.2	Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen Angabe pro Mitglied des Verwaltungsrats: a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen; c) Ausübung amtlicher Funktionen und politischer Ämter.	98	258
3.3	Kreuzverflechtungen Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften.	100	148
3.4	Wahl und Amtszeit	94	265
3.4.1	Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen.	95	265
3.4.2	Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats.	92	265
3.5	Interne Organisation	93	265
3.5.1	Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.	97	265
3.5.2	Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.	98	230
3.5.3	Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.	86	265
3.6	Kompetenzregelung Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.	100	215
3.7	Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).	79	265

In diversen Fällen überzeugen die Geschäftsberichte nicht bezüglich Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund der Mitglieder des Verwaltungsrats (Ziffer 3.1). Einige Unternehmen publizieren zudem keine Angaben über die Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung (Ziffer 3.7).

Betreffend Grundsätze des Wahlverfahrens (Ziffer 3.4.1) geben 51% der untersuchten Unternehmen an, dass sie eine Gesamterneuerung und 49% eine gestaffelte Erneuerung vorsehen.

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 3.1

[] Keine oder ungenügende Angaben⁷ zu Ausbildung (107) und beruflichem Hintergrund (86)

Ziffer 3.5.3

[] Keine Angaben zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen (37)

Ziffer 3.7

[] Keine Angaben zur Ausgestaltung der Informationsinstrumente des Verwaltungsrats (55)

⁷ Beispiel: Bei der Beurteilung der Angaben zur Ausbildung des Verwaltungsrats wurde auf eine vollständige Berichterstattung geachtet. Die Angabe zur Ausbildung zu 6 von insgesamt 7 VR-Mitgliedern gilt als «nicht erfüllt».

4.4 Geschäftsleitung

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
4	Geschäftsleitung Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	87	265
4.1	Mitglieder der Geschäftsleitung Pro Mitglied der Geschäftsleitung: a) Name, Nationalität und Funktion. b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund. c) Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.	88	261
4.2	Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen Pro Mitglied der Geschäftsleitung: a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen; c) Amtliche Funktionen und politische Ämter.	99	187
4.3	Managementverträge Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftrags Erfüllung.	78	182

Auch bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung wird in einzelnen Fällen ungenügend über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund berichtet. Zudem fehlen bei der Geschäftsleitung im Gegensatz zu den Informationen zum Verwaltungsrat oft die Angaben zur Nationalität.

In einzelnen Fällen ist festzustellen, dass der Begriff «Geschäftsleitung» gemäss RLCG-Kapitel 4 zu weit gefasst wird. Nach dem Konzept der Corporate Governance-Richtlinie gehört die erweiterte Geschäftsleitung wie auch das obere Kader nicht zur Geschäftsleitung.

Zur Laufzeit und Kündbarkeit von Managementverträgen, welche zum Beispiel bei Investmentgesellschaften Anwendung finden, fehlen oft die erforderlichen Angaben.

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 4.1

[] Keine oder ungenügende Angaben zu Nationalität (22), Ausbildung (69), beruflichem Hintergrund (52)

Ziffer 4.3

[] Keine Angaben zu Laufzeit (27) und Kündbarkeit (32) von Managementverträgen

4.5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
5	Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:	91	265
5.1	Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.	74	265
5.2	Entschädigungen an amtierende Organmitglieder	95	261
5.2.1	Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung zugute kommen; dabei sind auch alle Organmitglieder einzubeziehen, die im Berichtsjahr ihre Funktion beendeten (also am Stichtag nicht mehr Organmitglied waren).		
5.2.2	Die Summen sind auszuweisen für: a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits.	93	260
5.2.3	Separat auszuweisen sind zusätzliche Abgangsentschädigungen an obengenannte Personen, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.	100	134
5.3	Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder	98	158
5.3.1	Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den in der Vorperiode oder früher ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zugute kommen.		
5.3.2	Die Summen sind auszuweisen für: a) die Gesamtheit der ausgeschiedenen exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der ausgeschiedenen Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits; b) die Gesamtheit der ausgeschiedenen nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits, wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist.	98	158
5.4	Aktienzuteilung im Berichtsjahr Anzahl der Aktien des Emittenten, die während des Berichtsjahres zugeteilt wurden an: a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehende Personen ¹ einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen ¹ andererseits. ¹ Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von OR 678 zu verstehen.	100	203
5.5	Aktienbesitz Anzahl der Aktien des Emittenten, die per Stichtag gehalten werden von: a) der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen ¹ einerseits; b) der Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen ¹ andererseits. ¹ Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von OR 678 zu verstehen.	100	234
5.6	Optionen Übersicht über die auf Beteiligungsrechte des Emittenten zugeteilten Optionen (einschliesslich Optionen aus synthetischen Beteiligungsprogrammen), die per Stichtag gehalten werden von: a) der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen ¹ einerseits; b) der Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen ¹ andererseits, je unter Hinweis auf Zuteilungsjahr, Laufzeit, Bezugsverhältnis und Ausübungspreis. ¹ Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von OR 678 zu verstehen.	90	219

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
5.7	Zusätzliche Honorare und Vergütungen Je einzeln die Summen der Honorare (z. B. Beraterhonorare) und anderer Vergütungen, die jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. diesen nahestehende Personen ¹ für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten, sofern diese Summe die Hälfte der ordentlichen Entschädigungssumme der betreffenden Organperson erreicht oder überschreitet. ¹ Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von OR 678 zu verstehen.	98	193
5.8	Organdarlehen	86	211
5.8.1	Gesamtbetrag und Konditionen der Sicherheiten und der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, Vorschüsse oder Kredite, die der Emittent oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. diesen nahestehenden Personen gewährte.	92	211
5.8.2	Der Betrag ist auszuweisen für: a) die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehende Personen ¹ einerseits; b) die Gesamtheit der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen ¹ andererseits, wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist. ¹ Unter nahestehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von OR 678 zu verstehen.	75	60
5.9	Höchste Gesamtentschädigung Für das Mitglied des Verwaltungsrats mit der höchsten Summe aller Entschädigungen (Entschädigungen gemäss Ziffer 5.2, 5.4 und 5.6) sind ohne Namensnennung separat auszuweisen sowohl die Entschädigungen als auch die Aktien- und Optionszuteilungen (je gemäss Ziffer 5.2, 5.4 und 5.6), die im Berichtsjahr ausgerichtet wurden.	94	265

Der hohe Umsetzungsgrad von RLCG-Kapitel 5 ist primär dadurch zu begründen, dass die geforderten Informationen zwingend offen zu legen sind. Allerdings haben einzelne Unternehmen auf mehreren Seiten beschrieben, welche Entschädigungen in welcher Form die VR- und GL-Mitglieder erhalten. Eine tabellarische Darstellung der Bezüge hätte die Interpretation der offen gelegten Daten erleichtert, was unter dem Grundsatz der Klarheit (vgl. Rz. 5 RLCG) wünschenswert gewesen wäre. Die Auswertung der Geschäftsberichte erlaubt die Berechnung einer Reihe interessanter durchschnittlicher Werte:

- [] Durchschnitt der Entschädigungen an die Gesamtheit der exekutiven VR-Mitglieder und der GL: CHF 4,4 Millionen
- [] Durchschnitt der Entschädigungen an die Gesamtheit der nicht exekutiven VR-Mitglieder: CHF 0,5 Millionen
- [] Durchschnitt der Entschädigungen an die jeweiligen VR-Mitglieder mit der pro Gesellschaft höchsten Gesamtentschädigung im VR: CHF 0,8 Millionen (die Spanne reicht von CHF 3500 bis CHF 20,2 Millionen)

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 5.1

- [] Keine Angaben zu Zuständigkeit (45) und Festsetzungsverfahren (94) betreffend Entschädigungen und Beteiligungsprogrammen

Ziffer 5.8.2

- [] Keine oder ungenügende Angaben⁸ zur Anzahl der begünstigten Personen (19)

⁸ Beispiel: Bei der Beurteilung der Informationen zu den Organdarlehen wurde ebenfalls auf eine vollständige Berichterstattung geachtet. Werden zum Beispiel 6 Organdarlehen erwähnt, aber die spezifischen Angaben nur zu 5 offen gelegt, gilt dieser Tatbestand als «nicht erfüllt».

4.6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
6	Mitwirkungsrechte der Aktionäre Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	89	265
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung	96	226
6.1.1	Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.	98	209
6.1.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	86	58
6.1.3	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.	83	53
6.1.4	Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	100	147
6.2	Statutarische Quoren Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren Mehrheit gefasst werden können, als die vom Gesetz vorgeschriebene, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.	99	210
6.3	Einberufung der Generalversammlung Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	99	205
6.4	Traktandierung Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.	69	265
6.5	Eintragungen im Aktienbuch Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	82	195

Bei den Ziffern 6.1 bis 6.3 steht explizit, dass nur Abweichungen vom Gesetz aufzuführen sind, während bei den Ziffern 6.4 und 6.5 in jedem Fall Angaben gefordert werden. Der tiefe Umsetzungsgrad der Ziffer 6.4 ist dadurch zu begründen, dass einige Unternehmen keine Informationen zur Traktandierung offen legen.

Ein Umsetzungsgrad unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 6.1.2

Keine Angaben zu den Gründen für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr (7)

Ziffer 6.1.3

Keine Angaben zu Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen (9)

Ziffer 6.4

Keine oder ungenügende Angaben zu Regeln (45) und Fristen (103) bezüglich Traktandierung

Ziffer 6.5

Keine Angaben zur Regelung bezüglich Stichtag (29) bzw. zu den Regeln bezüglich der Gewährung von Ausnahmen (10) betreffend Eintragungen im Aktienbuch

4.7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
7	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:	92	265
7.1	Angebotspflicht Bestehen einer statutarischen Regelung betr. «opting-out» bzw. «opting-up» (BEHG Art.22) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.	89	261
7.2	Kontrollwechselklauseln Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten (z. B. «Golden Parachutes»).	100	191

Der Umsetzungsgrad von 89% der Ziffer 7.1 resultiert dadurch, dass einige Unternehmen keine Angaben zur Angebotspflicht publizieren. In diesen Fällen kann der Zweck dieser Bestimmung, den Investoren aufzuzeigen, ob ein Grossaktionär bei Erreichen des börsengesetzlichen Schwellenwerts zu einem Übernahmeangebot verpflichtet ist, nicht erfüllt werden.

Der Umsetzungsgrad von unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalt (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 7.1

[] Keine Angaben zu «opting-out» bzw. «opting-up» (43)

4.8 Revisionsstelle

Ziff.	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
8	Revisionsstelle Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:	95	265
8.1	Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors	90	265
8.1.1	Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.	91	265
8.1.2	Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.	89	265
8.2	Revisionshonorar Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.	97	265
8.3	Zusätzliche Honorare Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.	100	237
8.4	Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision Ausgestaltung der Aufsichts- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats zur Beurteilung der externen Revision.	100	212

Im Durchschnitt bezahlen die Unternehmen ein Revisionshonorar im Umfang von CHF 1,3 Millionen. Der gesamthaft fakturierte Aufwand für die Wirtschaftsprüfung beträgt CHF 340 Millionen.

211 Unternehmen beanspruchten zusätzliche Dienstleistungen von den Wirtschaftsprüfern im Umfang von durchschnittlich CHF 1,2 Millionen. Dies entspricht einem Gesamtbetrag für die 211 Unternehmen von CHF 262 Millionen.

Der Umsetzungsgrad von unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalt (Anzahl Unternehmen):

Ziffer 8.1

[] Keine Angaben zum Amtsantritt des leitenden Revisors (28)

4.9 Informationspolitik

Ziffer	Originaltext der RLCG, Umsetzungsgrad (in %) und Anzahl Unternehmen (n)	%	n
9	Informationspolitik Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	81	265
	Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z. B. Links auf Webseiten, Infocenters, Druckschriften etc.).	81	265

Der unterdurchschnittliche Umsetzungsgrad von RLCG-Kapitel 9 ist darauf zurückzuführen, dass die Angaben zur Informationspolitik oft nicht im Kapitel Corporate Governance offengelegt werden, sondern an einer anderen Stelle des Geschäftsberichts, ohne entsprechenden Verweis.

Trotz der steigenden Bedeutung des Internets verfügen nicht alle an der SWX kotierten Unternehmen über eine Homepage oder über einen Geschäftsbericht im pdf-Format.

215 Unternehmen publizieren die Informationen zum Geschäftsjahr in einem Gesamtdokument. 50 Unternehmen publizieren mindestens je separat einen Jahres- und einen Finanzbericht. Von diesen 50 Unternehmen präsentieren 16 die Informationen zur Corporate Governance im Finanzbericht, während die restlichen 34 dies in einem anderen Bericht publizieren (Jahresbericht, separates Dokument, Handbuch, etc.).

Der Umsetzungsgrad von unter 90% resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten (Anzahl Unternehmen):

RLCG-Kapitel 9

- [] Angaben zu den permanenten Informationsquellen (23) und Kontaktadressen (131) ausserhalb des CG-Kapitels, ohne entsprechenden Verweis
- [] Keine Angaben zu Rhythmus und Form der Informationen des Emittenten an seine Aktionäre (21)

5 Umsetzungsgrad der untersuchten Unternehmen im Vergleich

5.1 Umsetzungsgrad aller untersuchten Unternehmen

Abbildung 4 zeigt, dass der Umsetzungsgrad der Corporate Governance-Richtlinie bei den 265 Unternehmen im Durchschnitt 85% beträgt. Während zwei Unternehmen einen Umsetzungsgrad von 100% erreichen, liegen 11 Gesellschaften unter 50%.

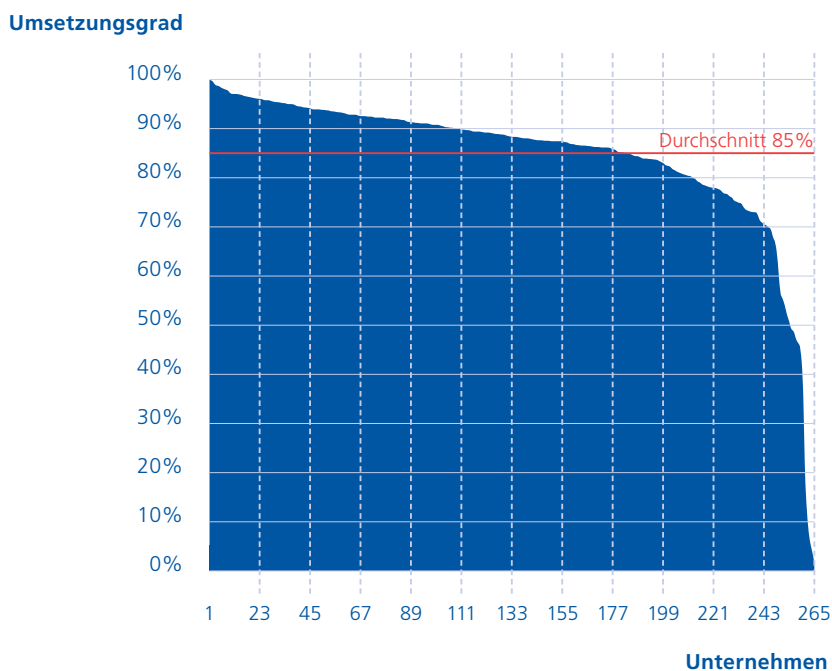


Abbildung 4: Umsetzungsgrad von 265 Unternehmen

Der Median liegt bei 88.4%, das heisst, 132 Unternehmen weisen Werte unter 88.4% und 132 solche über 88.4% aus.



Abbildung 5 zeigt, dass eine klare Mehrheit von 245 Unternehmen zwischen 70% und 100% der geforderten Informationen offen legt.

Anzahl Unternehmen

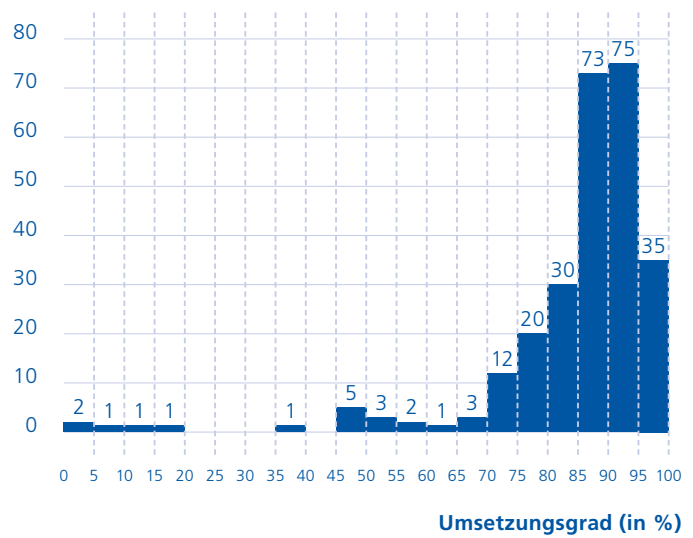


Abbildung 5: Verteilung der Unternehmen nach Umsetzungsgrad (n = 265 Unternehmen)

Unternehmen, welche sowohl den Aufbau als auch die Nummerierung der Richtlinie übernommen haben, erreichen im Durchschnitt einen Umsetzungsgrad von 91%. Diejenigen, welche sich an die Reihenfolge der RLCG-Kapitel gehalten, jedoch die Nummerierung nicht übernommen haben, kommen auf einen Umsetzungsgrad von 88%. Nicht ganz überraschend ist, dass Unternehmen, welche sich bezüglich des Aufbaus nicht an die Struktur der Corporate Governance-Richtlinie halten, mit einem Umsetzungsgrad von 77% klar schlechter abschneiden (vgl. Abbildung 6).

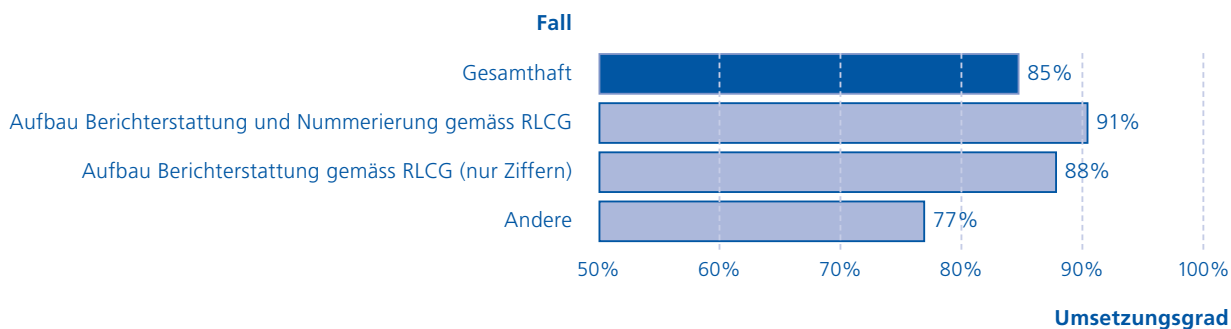


Abbildung 6: Umsetzungsgrad nach Aufbau der RLCG (n = 265 Unternehmen)

Ebenfalls kann festgestellt werden, dass Unternehmen, welche keine Negativverklärungen abgeben, mit einem durchschnittlichen Umsetzungsgrad von 54% schlechtere Resultate erzielen.

5.2 Umsetzungsgrad nach Branchen

Grundsätzlich können Unterschiede bezüglich Umsetzungsgrad für die einzelnen Branchen bzw. Kotierungssegmente erkannt werden (vgl. Abbildung 7 und 8). Obwohl Finanzdienstleister zusätzliche Regelungen zu beachten haben (zum Beispiel Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen), schneiden sie nicht am besten ab. Den schwächsten Umsetzungsgrad erzielen die Investmentgesellschaften.

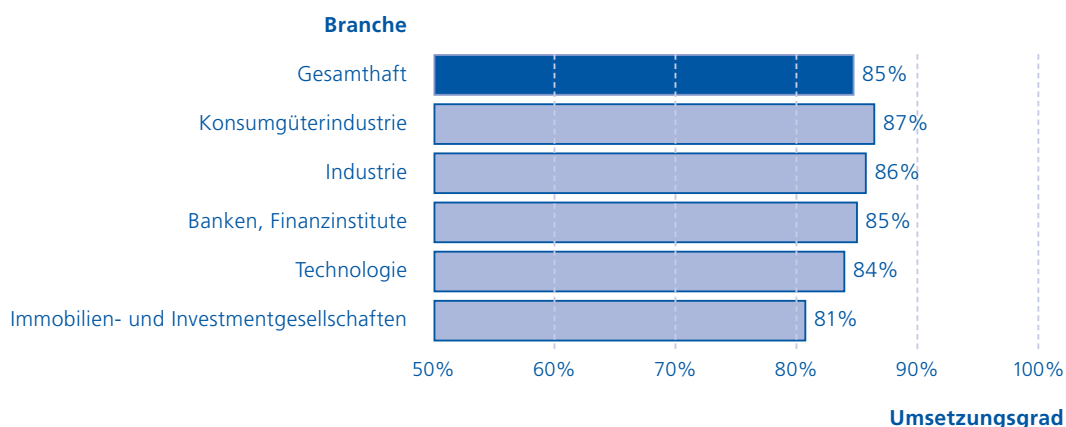


Abbildung 7: Umsetzungsgrad nach Branche (n = 265 Unternehmen)

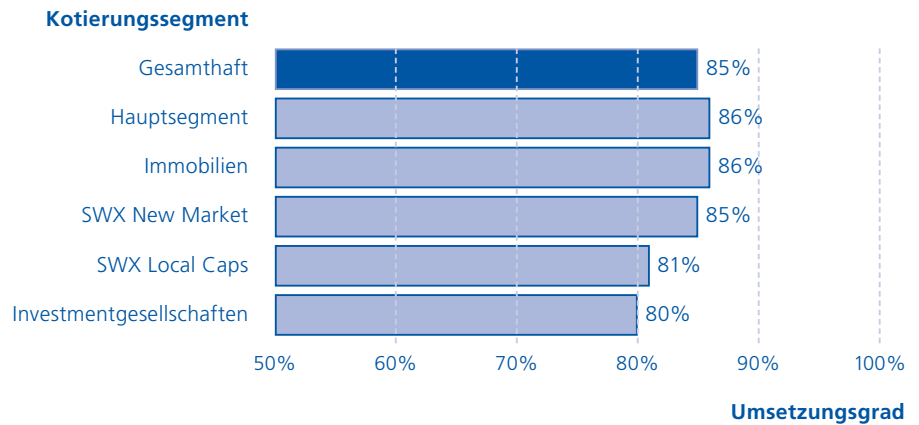


Abbildung 8: Umsetzungsgrad nach Kotierungssegment (n = 265 Unternehmen)

Die Auswertung zeigt im Weiteren, dass die SMI-Unternehmen insgesamt mit einem durchschnittlichen Umsetzungsgrad von 92% besser abschneiden als die anderen Unternehmen. Gesellschaften, welche der Expertengruppe des Swiss Code angehören, weisen einen durchschnittlichen Umsetzungsgrad von 90% auf.⁹ Die 6 Unternehmen, welche das Corporate Governance-Kapitel auf freiwilliger Basis einer prüferischen Durchsicht («Review») unterziehen liessen, erzielten ebenfalls im Durchschnitt einen Umsetzungsgrad von 90%.

5.3 Umsetzungsgrad nach Börsenkapitalisierung

Abbildung 9 zeigt, dass eine klare Mehrheit der Unternehmen zwischen 70% und 100% der geforderten Angaben offen legt. In diesem Bereich kann keine Abhängigkeit zwischen Börsenkapitalisierung und Umsetzungsgrad festgestellt werden. Diejenigen Unternehmen, welche weniger als 70% der RLCG erfüllen, weisen eine eher tiefe Börsenkapitalisierung auf.

Börsenkapitalisierung (in Mio. CHF)

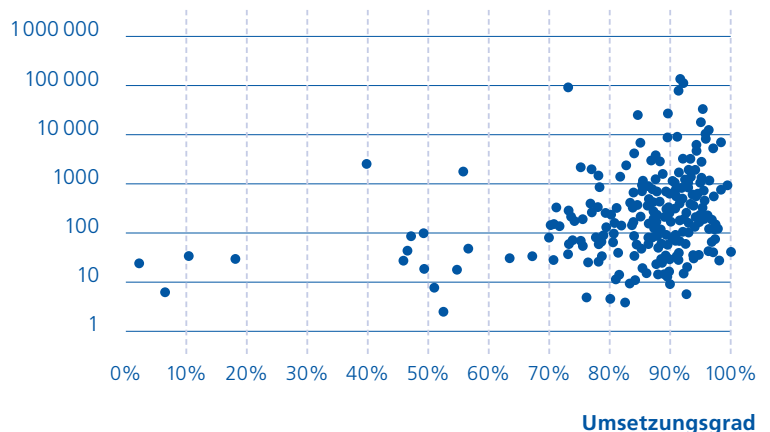


Abbildung 9: Umsetzungsgrad nach Börsenkapitalisierung (n = 265 Unternehmen)

⁹ Die economiesuisse lud in Absprache mit der SWX interessierte Unternehmen und Verbände zur Teilnahme in einer breit abgestützten Expertengruppe «Corporate Governance» ein. Folgende Teilnehmer dieser Expertengruppe sind an der SWX kotiert: ABB, Bâloise, Ciba SC, Clariant, Credit Suisse Group, Roche, Georg Fischer, Lonza, Nestlé, Novartis, Rieter, Schindler, SGS, Swiss Re, UBS, Zurich Financial Services, vgl. Swiss Code, S. 3.

5.4 Unternehmen mit dem höchsten Umsetzungsgrad

In Abbildung 10 werden die bezüglich Umsetzung der RLCG jeweils zehn besten Unternehmen vorgestellt und zwar in Bezug auf alle Unternehmen sowie auf SMI- und auf SPI-Unternehmen (Auflistung jeweils alphabetisch).

Alle Unternehmen (n = 10 aus Total 265)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
A. Hiestand Holding AG Bank Sarasin & Cie AG Bossard Holding AG BT&T Life AG BT&T TIME AG Calida Holding AG Crealogix Holding AG Holcim Ltd. METALL ZUG AG SIG Holding AG	Mittelwert: 98.4% Bereich: 97.2%–100%

SMI (n = 10 aus Total 26)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
Adecco SA Comp. Financière Richemont SA Credit Suisse Group Givaudan SA Holcim Ltd. Julius Bär Holding AG Kudelski S.A. Serono S.A. Unaxis Holding AG Zurich Financial Services	Mittelwert: 96.0% Bereich: 94.6%–98.2%

SPI (ohne SMI) (n = 10 aus Total 155)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
A. Hiestand Holding AG Bank Sarasin & Cie AG Bossard Holding AG Calida Holding AG Crealogix Holding AG METALL ZUG AG Schweiter Technologies AG Schweiz. National-Vers.-Ges. SIG Holding AG StarragHeckert Holding AG	Mittelwert: 97.7% Bereich: 96.8%–99.2%

Abbildung 10: Die zehn Unternehmen mit der besten Umsetzung der RLCG (nach Indexzugehörigkeit)

Abbildung 11 zeigt die jeweils zehn Unternehmen jeder Branche, welche die RLCG am besten umgesetzt haben.

Banken und Finanzinstitute (n = 10 aus Total 45)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
Bank Coop AG Bank Sarasin & Cie AG Credit Suisse Group Julius Bär Holding AG Liechtensteinische Landesbank AG Schweiz. National-Vers.-Ges. Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vontobel Holding AG Zuger Kantonalbank AG Zurich Financial Services	Mittelwert: 95.2% Bereich: 93.5%–98.4%

Immob.- und Investmentgesellschaften (n = 10 aus Total 50)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
BT&T Life AG BT&T TIME AG creINVEST AG Maag Holding AG Optic-Optical Techn. Inv. AG PSP Swiss Property AG REG Real Estate Group shaPE Capital AG Sustainable Perf. Group AG Züblin Immobilien Holding AG	Mittelwert: 95.8% Bereich: 91.9%–100%

Konsumgüterindustrie (n = 10 aus Total 67)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
A. Hiestand Holding AG Calida Holding AG Comp. Financière Richemont SA Givaudan SA METALL ZUG AG mobilezone holding ag Oridion Systems Ltd. Serono S.A. Swiss International Air Lines Ltd. Tamedia AG	Mittelwert: 96.5% Bereich: 94.8%–98.1%

Industrie (n = 10 aus Total 84)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
Adecco SA Agie Charmilles Holding AG Bossard Holding AG Comet Holding AG Georg Fischer AG Holcim Ltd. Saurer AG Schweiter Technologies AG SIG Holding AG StarragHeckert Holding AG	Mittelwert: 96.7% Bereich: 95.1%–99.2%

Technologie (n = 10 aus Total 19)	
Unternehmen	Umsetzungsgrad
4M Technologies Holding Also Holding AG Ascom Holding AG COS Computer Systems AG Crealogix Holding AG ESEC Holding AG Kudelski S.A. Micronas Semiconductor Hold. AG SEZ Holding AG Unaxis Holding AG	Mittelwert: 93.5% Bereich: 86.7%–98.1%

Abbildung 11: Die zehn Unternehmen mit der besten Umsetzung der RLCG (nach Branchen)

5.5 Unternehmen mit einem Umsetzungsgrad von mindestens 90%

Im Folgenden werden diejenigen Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet, welche einen Umsetzungsgrad von mindestens 90% erreichen.

Alle Unternehmen (n = 110 aus Total 265)		
Mittelwert: 93.8%, Bereich 90.0%–100%		
4M Technologies Holding	Dätwyler Holding AG	Rieter Holding AG
A. Hiestand Holding AG	Elma Electronic AG	Saurer AG
ABB Ltd	Escor Casinos & Entertainment AG	Schindler Holding AG
Absolute Europe AG	ESEC Holding AG	Schulthess Group AG
Absolute Managers AG	Forbo Holding AG	Schweiter Technologies AG
Absolute Private Equity AG	Galenica Holding AG	Schweizerische National-Versicherungs-
Accu Holding AG	Georg Fischer AG	Gesellschaft
Adecco SA	Givaudan SA	Scintilla AG
Adval Tech Holding AG	Harwanne Cie. de participations industr. et fin. SA	Serono S.A.
Agie Charmilles Holding AG	Holcim Ltd.	shaPE Capital AG
Also Holding AG	INFICON Holding AG	sia Abrasives Holding AG
Ascom Holding AG	ISOTIS SA	SIG Holding AG
Bank Coop AG	IVF Hartmann Holding AG	St. Galler Kantonalbank
Bank Sarasin & Cie AG	Julius Bär Holding AG	StarragHeckert Holding AG
Banque Cantonale Vaudoise	Jungfraubahn Holding AG	Straumann Holding AG
Basler Kantonalbank	Komax Holding AG	Sulzer AG
Batigroup Holding AG	Kudelski S.A.	Sustainable Performance Group AG
Berna Biotech AG	Kühne & Nagel International AG	Swiss International Air Lines Ltd.
Bobst Group AG	Liechtensteinische Landesbank AG	Swissquote Group Holding Ltd
Bossard Holding AG	Luzerner Kantonalbank	Synthes-Stratec, Inc.
BT&T Life AG	Maag Holding AG	Tamedia AG
BT&T TIME AG	METALL ZUG AG	Tecan Group AG
Calida Holding AG	Métraux Services SA	UBS AG
Canon (Schweiz) AG	Micronas Semiconductor Holding AG	UMS Schweizerische Metallwerke
Card Guard AG	mobilezone holding ag	Unaxis Holding AG
Castle Alternative Invest AG	Motor-Columbus AG	Valiant Holding
Castle Private Equity AG	Mövenpick-Holding	Valora Holding AG
Charles Vögele Holding AG	Nestlé AG	Verwaltungs- und Privat-Bank AG
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG	Novartis AG	Vetropack Holding AG
Ciba Spezialitätenchemie Holding AG	Optic-Optical Technology Investments AG	Vontobel Holding AG
Clariant AG	Oridion Systems Ltd.	Walliser Kantonalbank
Comet Holding AG	Phoenix Mecano AG	WMH Walter Meier Holding AG
Compagnie Financière Richemont SA	Phonak Holding AG	Zellweger Luwa AG
COS Computer Systems AG	ProgressNow! invest AG	Zschokke Holding SA
Crealogix Holding AG	PSP Swiss Property AG	Züblin Immobilien Holding AG
Credit Suisse Group	Publigruppe SA	Zuger Kantonalbank AG
creINVEST AG	REG Real Estate Group	Zurich Financial Services

Abbildung 12: Unternehmen mit einem Umsetzungsgrad von mindestens 90%

Die Frage, warum einzelne Unternehmen die gestellten Anforderungen relativ schlecht erfüllen, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Zu den möglichen Gründen gehören eine geringe Bedeutung der «Pflege» der Aktionäre, ein grundsätzlich knapp gehaltenes Reporting sowie eine generelle Zurückhaltung in der Offenlegung interner Informationen.

6 Beurteilung der Berichterstattung aufgrund weiterer erhobener Daten

6.1 Zusätzliche interessante Bereiche

Bei der Analyse der Geschäftsberichte wurde die Chance wahrgenommen, neben den Anforderungen der Corporate Governance-Richtlinie weitere ausgewählte Themenbereiche zu analysieren. Von besonderem Interesse ist dabei die jeweilige Grösse des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung. Die Auswertung dieser Informationen zeigt, dass ein Verwaltungsrat im Durchschnitt aus 7 Mitgliedern besteht. Die Mindestzahl beträgt 3 Verwaltungsratsmitglieder (vgl. Abbildung 13).

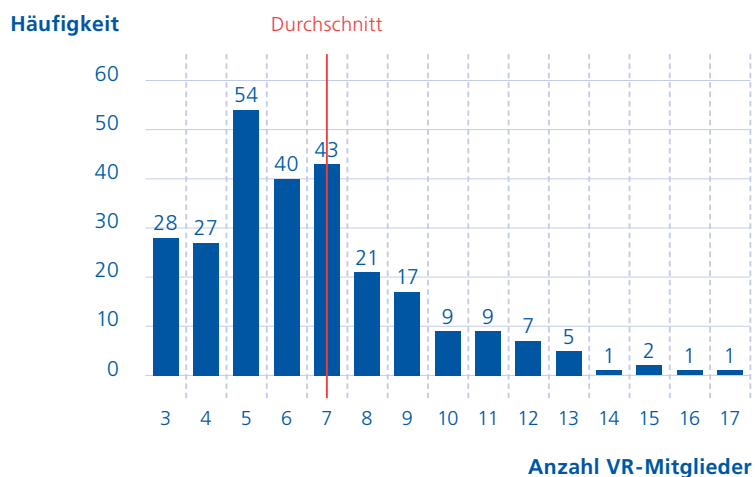


Abbildung 13: Verteilung der Anzahl VR-Mitglieder (n = 265 Unternehmen)



Die durchschnittliche Grösse der Geschäftsleitung beträgt 5 Mitglieder (vgl. Abbildung 14). Die effektive Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung auf der obersten Ebene dürfte jedoch tiefer sein, da einige Unternehmen das obere Kader und die erweiterte Geschäftsleitung fälschlicherweise auch zur Geschäftsleitung zählen. 33 Unternehmen verfügen über keine eigene Geschäftsleitung, weil sie die Führung der Tagesgeschäfte mittels Managementverträgen auslagern (v.a. Investmentgesellschaften).

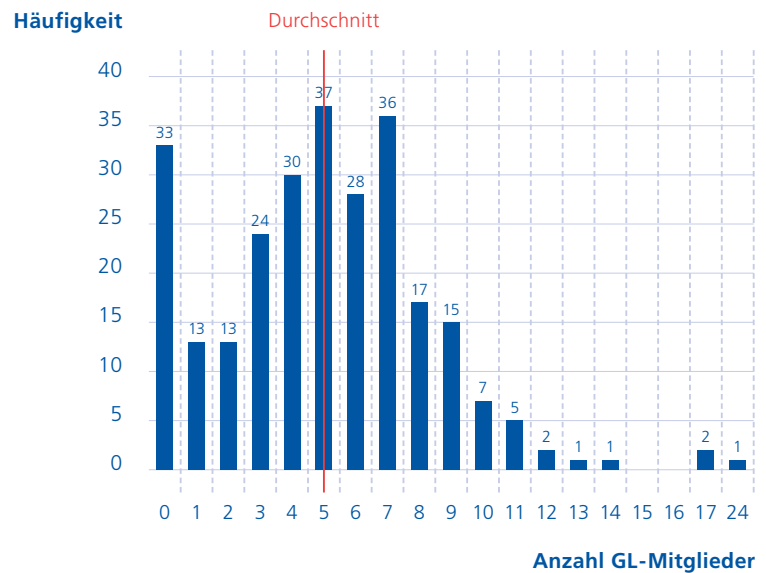


Abbildung 14: Verteilung der Anzahl GL-Mitglieder (n = 265 Unternehmen)

Die SMI-Unternehmen verfügen durchschnittlich über 9 Verwaltungsrats- und 9 Geschäftsleitungsmitglieder. In Abbildungen 15 und 16 wird die Börsenkapitalisierung der 265 Unternehmen in Relation zur Anzahl Verwaltungsrats-, resp. Geschäftsleitungsmitglieder gesetzt. Die Auswertung zeigt, dass Unternehmen mit einer hohen Börsenkapitalisierung tendenziell mehr Mitglieder in den Führungsgremien haben als Unternehmen mit einer geringeren Börsenkapitalisierung.

Börsenkapitalisierung (in Mio. CHF)

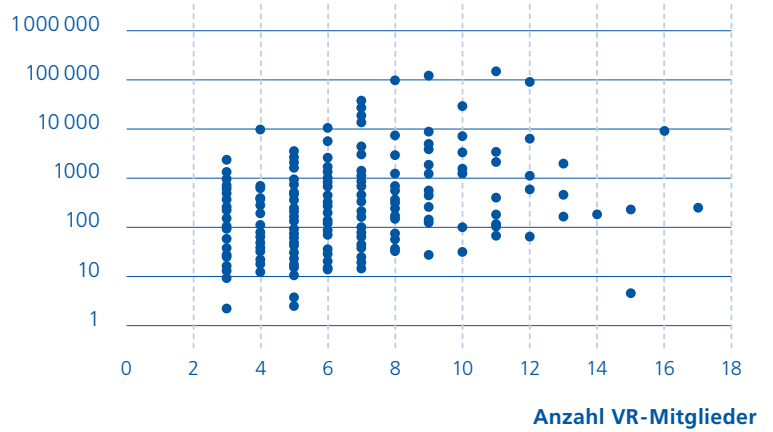


Abbildung 15: Börsenkapitalisierung in Relation zur Anzahl VR-Mitglieder (n = 265 Unternehmen)

Börsenkapitalisierung (in Mio. CHF)

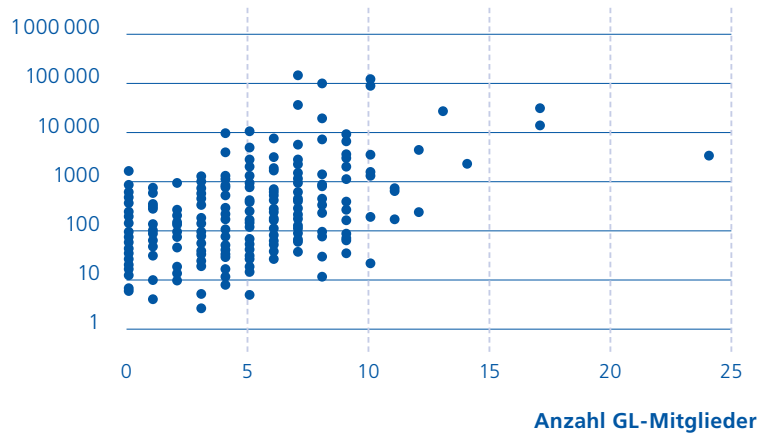
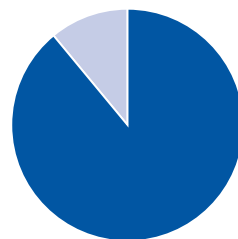


Abbildung 16: Börsenkapitalisierung in Relation zur Anzahl GL-Mitglieder (n = 265 Unternehmen)

Zu den weiteren interessanten Fragen gehört, inwieweit die Verwaltungsratsmitglieder operativ tätig sind. Eine häufig genannte Forderung ist, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder keine operativen Führungsaufgaben erfüllen sollen (vgl. zum Beispiel Swiss Code). Abbildung 17 zeigt, dass in der Schweiz 89% der VR-Mitglieder nicht-exekutiv sind.

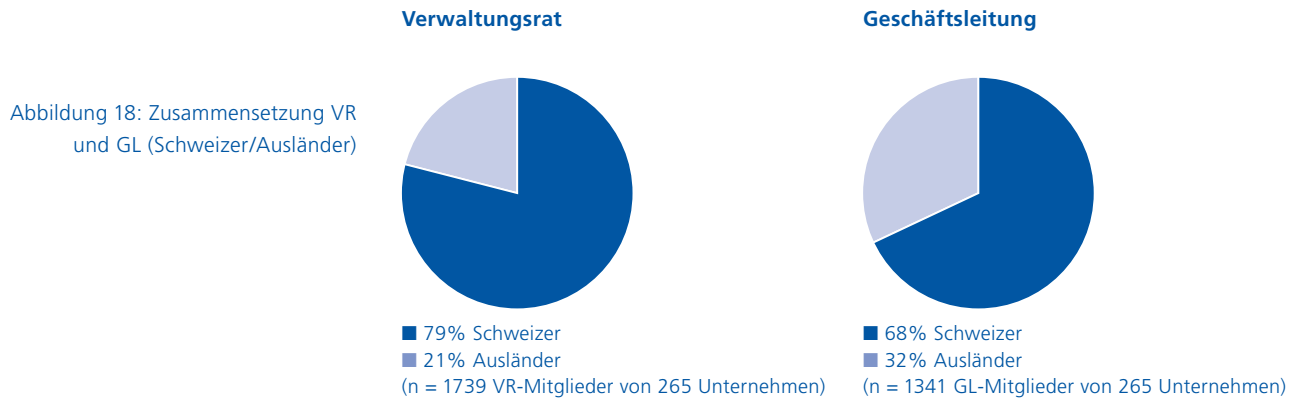
Abbildung 17: Zusammensetzung des VR
(exekutiv / nicht-exekutiv)



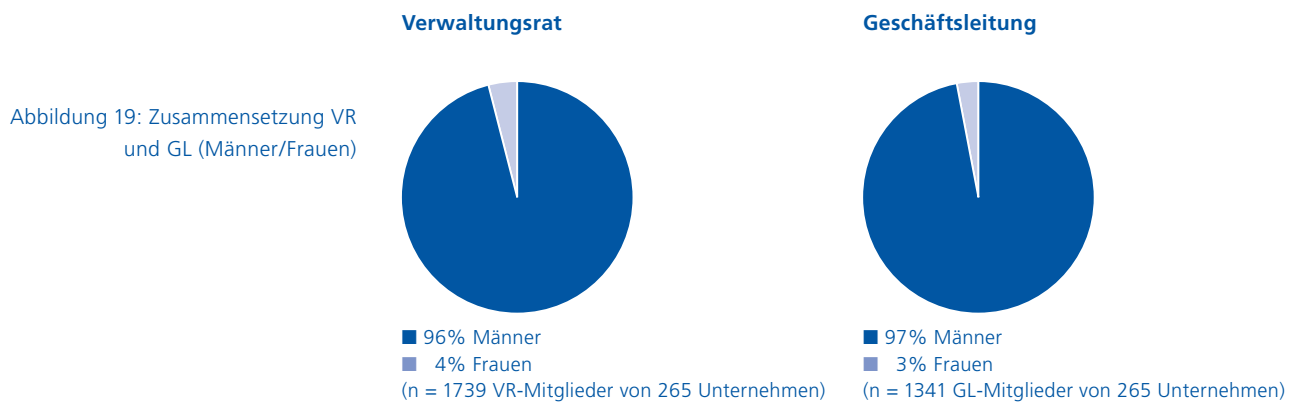
■ 89% Nicht-exekutive Mitglieder
■ 11% Exekutive Mitglieder
(n = 1739 VR-Mitglieder von 265 Unternehmen)

Die Anzahl der ausländischen Verwaltungsratsmitglieder¹⁰ ist erwartungsgemäss bei weltweit agierenden Unternehmen bedeutend höher als bei national tätigen. Da Schweizer Unternehmen grundsätzlich stark international ausgerichtet sind und einzelne primär kotierte Unternehmen an der SWX ihren Sitz im Ausland haben, erstaunt es nicht, dass der Anteil ausländischer Mitglieder des Verwaltungsrats 21% erreicht (vgl. Abbildung 18).

Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Über 30% der GL-Mitglieder sind ausländischer Herkunft, und oft wird auch das Amt des CEOs durch eine ausländische Persönlichkeit wahrgenommen.



Nach wie vor stark untervertreten sind sowohl in den Verwaltungsräten als auch in den Geschäftsleitungen die Frauen (vgl. Abbildung 19).



Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats geben 68% bzw. 4% an, über einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss zu verfügen (vgl. Abbildung 20). Gemäss den offen gelegten Angaben besitzen 61% der Mitglieder der Geschäftsleitung einen Universitätsabschluss und 11% einen Fachhochschulabschluss. Je 28% haben entweder einen anderen Abschluss oder publizieren dazu gar keine Angaben.

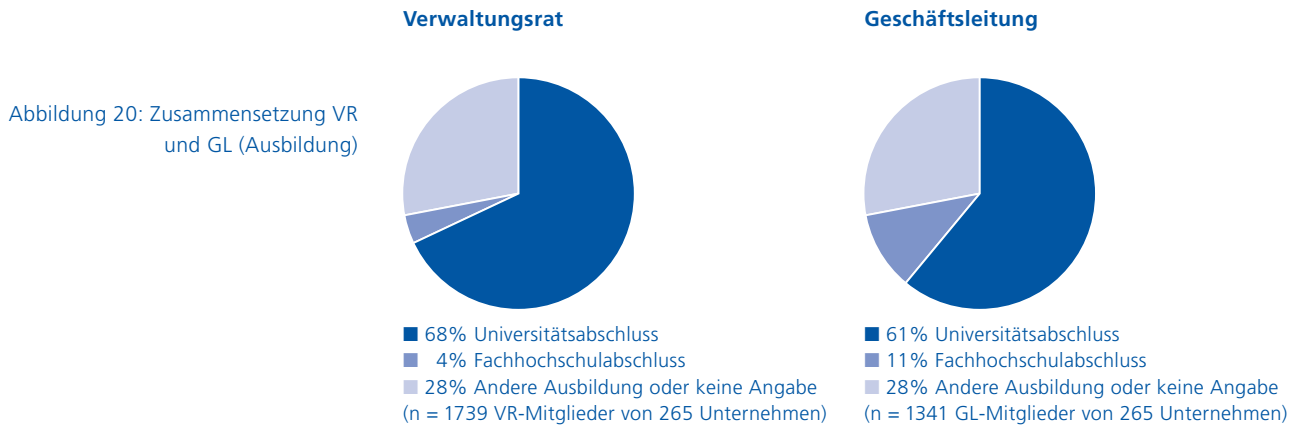
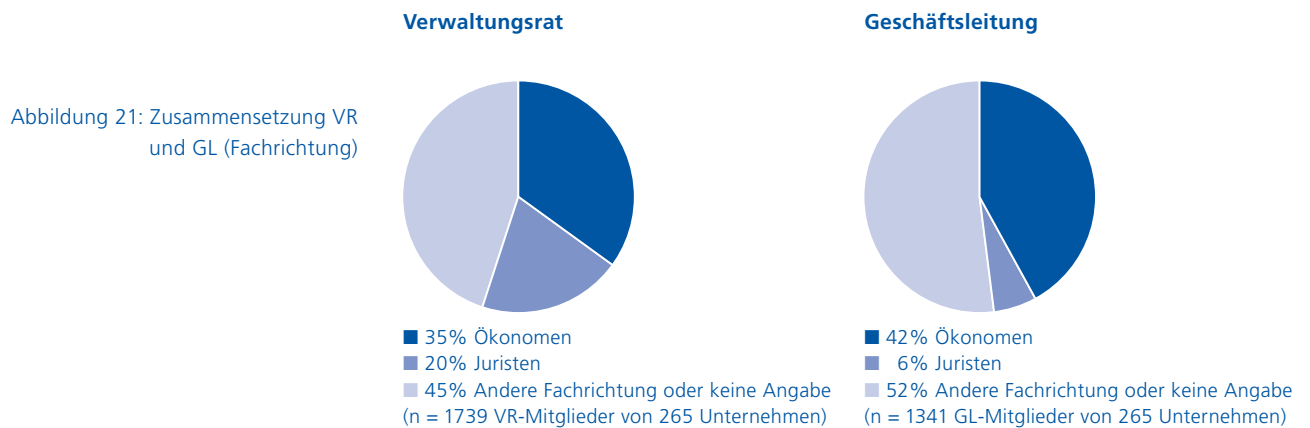


Abbildung 21 zeigt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats über eine ökonomische¹¹ oder juristische Ausbildung und Erfahrung verfügt. In der Geschäftsleitung sind vor allem Ökonomen sehr stark vertreten.

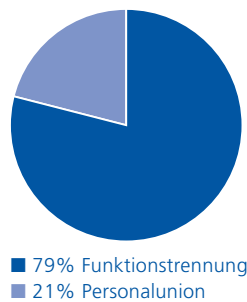


¹⁰Doppelbürger werden als Schweizer berücksichtigt.

¹¹Als ökonomischer Abschluss wird in der Studie ein Universitätsabschluss (zum Beispiel lic. oec.), Fachhochschulabschluss (HWV), Wirtschaftsprüfer, Diplomkaufmann (deutscher Universitätsabschluss) oder ein äquivalenter Abschluss berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden: KV, Wirtschaftsmatura, Handelsmittelschule.

In der Schweiz können, mit Ausnahme der Banken, die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch dieselbe Person wahrgenommen werden. Abbildung 22 zeigt, dass bei 21% der analysierten Unternehmen eine Personalunion praktiziert wird.

Abbildung 22: Personalunion oder Funktionstrennung (n = 265 Unternehmen)



Im Weiteren setzen heute viele Verwaltungsräte Ausschüsse ein. Diese haben bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft zu analysieren, um dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht zu erstatten. Die Auswertung zeigt, dass 68% der Unternehmen Ausschüsse bilden.

Die Einsetzung eines Audit Committees, das sich ein eigenständiges Urteil über die externe Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss bildet, ist vor allem bei grossen und internationalen Unternehmen von hoher Bedeutung. Zur Zeit kennen 54% der untersuchten Unternehmen einen solchen Ausschuss.

Zusätzlich geben 48% der 265 Unternehmen an, dass sie über ein Compensation Committee verfügen und 26% über ein Nomination Committee.

6.2 Entwicklung der Corporate Governance-Berichterstattung von 2001 auf 2002

Die Corporate Governance-Richtlinie wurde für die Geschäftsberichte 2002 in Kraft gesetzt. Allerdings haben sehr viele Unternehmen bereits im Jahr 2001 zu ausgewählten Themen der Corporate Governance Stellung genommen. In den allermeisten Fällen wurden die Informationen nicht in einem separaten Kapitel, sondern an verschiedenen Stellen des Geschäftsberichts publiziert. Damit verbunden ist ein zusätzlicher Erhebungsaufwand sowie in einzelnen Fällen ein Interpretationsspielraum. Der Vergleich in Bezug auf den Umsetzungsgrad insgesamt der Jahre 2001 und 2002 wird in Abbildung 23 dargestellt.

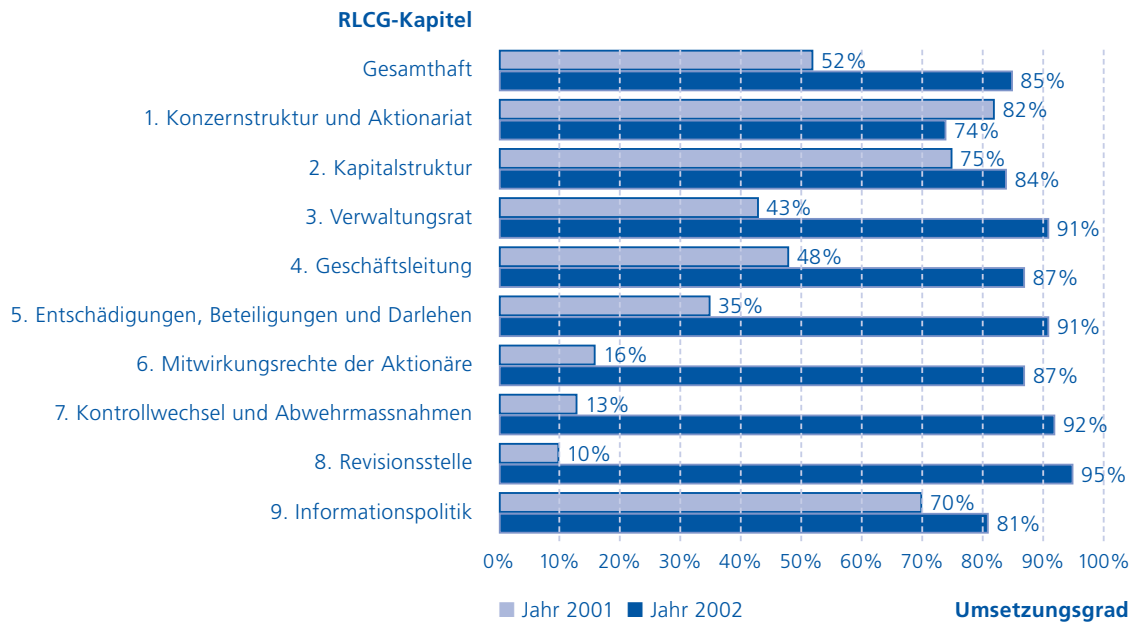


Abbildung 23: Umsetzungsgrad pro RLCG-Kapitel (Geschäftsberichte 2001 und 2002)
(2001: n = 263 Unternehmen; 2002: n = 265 Unternehmen)


Abbildung 23 zeigt sehr deutlich, dass sich aufgrund der RLCG die Qualität der Berichte zur Corporate Governance generell massiv verbessert hat. Lediglich bezüglich der Konzernstruktur und dem Aktionariat zeigt die Abbildung einen tieferen Wert. Dies ist damit zu begründen, dass für das Jahr 2002 diese Kriterien nur noch dann erfüllt sind, wenn die Informationen im Kapitel Corporate Governance offengelegt werden, bzw. wenn dort auf andere Stellen im Geschäftsbericht verwiesen wird.

Die offensichtliche äusserliche Veränderung in der Berichterstattung ist daran zu erkennen, dass die Unternehmen die Informationen zur Corporate Governance in einem separaten Kapitel zu bündeln haben. Die Tatsache, dass viele Unternehmen ihre Berichte an der Struktur der RLCG orientieren, erleichtert das Verständnis der Informationen. Auch erhöht sich die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Unternehmen. Neu in der Berichterstattung 2002 ist vor allem die Offenlegung der Entschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Zudem ist das Thema der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats viel stärker präsent. Einige Unternehmen verzichteten im Geschäftsbericht 2001 auf die namentliche Nennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Für mehrere Unternehmen war die Einführung der Richtlinie offensichtlich mit ein Grund, den Geschäftsbericht völlig neu zu konzipieren. Dabei entsteht der generelle Eindruck, dass dem Informationsbedürfnis externer Anspruchsgruppen eine höhere Priorität beigemessen wird.

7 Postulate zur Verbesserung der Corporate Governance

Die Analyse der Geschäftsberichte zeigt, dass zur Zeit vor allem bezüglich der formalen Gestaltung der Berichterstattung eine grosse Heterogenität besteht. Dies beginnt bereits bei der grundsätzlichen Frage der Integration des Corporate Governance-Kapitels in die Berichterstattung. 215 der untersuchten Gesellschaften kennen nur ein Dokument, den Geschäftsbericht. Er enthält auch die Ausführungen zur Corporate Governance. Von den 50 weiteren Unternehmen publizieren 16 die Informationen zur Corporate Governance im Finanzbericht, während 34 dazu einen anderen Bericht (Jahresbericht, Handbuch, usw.) benützen oder ein eigenes Dokument zur Corporate Governance erstellen. Der Freiraum, wo die Information integriert werden soll, kann wohl weiterhin gewährt werden. Darüber hinaus lassen sich aber eine Reihe von Postulaten zu Handen der Emittenten für eine allfällige Verbesserung der formellen und materiellen Berichterstattung in der Zukunft formulieren:

- [] Review der geforderten Angaben: Es ist eine Tatsache, dass ohne externe Beurteilung der bereitgestellten Daten nicht sichergestellt werden kann, ob die Angaben den effektiven Verhältnissen entsprechen. Für die Gesellschaften stellt sich deshalb die Frage, ob die Angaben zu Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen oder der gesamte Corporate Governance-Bericht in Zukunft nicht einem Reviewprozess durch eine unabhängige Instanz zu unterziehen wären.
- [] Aufbau des Berichts: Eine enge Anlehnung der Berichterstattung an die Struktur der SWX-Richtlinie hat offenbar eine «fehlerfreie» Anwendung unterstützt. Die Analyse der Berichte 2002 zeigt, dass vor allem diejenigen Unternehmen hohe Umsetzungswerte erreichen, die ihre Berichte gemäss der Struktur der Richtlinie gegliedert haben. Dem Leser wird dadurch zudem die Lektüre und die Vergleichbarkeit mit andern Geschäftsberichten erleichtert.
- [] Nicht zutreffende Sachverhalte: Die RLCG verlangt zum Teil Informationen zu Sachverhalten, die nicht bei allen Unternehmen vorkommen (Beispiel Organdarlehen). Im Interesse einer vollständigen Information und auch um dem Grundsatz der Klarheit Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, für individuell nicht relevante Sachverhalte eine Negativerklärung abzugeben.
- [] Die Angaben zu den Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen: In vielen Geschäftsberichten werden die Informationen zu den Bezügen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in umfangreichen Textberichten offengelegt. Dies erschwert die Interpretation der ohnehin komplexen Materie. Eine tabellarische Darstellung würde das Verständnis der bereitgestellten Information erleichtern.



Abschliessend ist festzuhalten, dass eine im Geschäftsbericht formulierte Corporate Governance selbst dann nicht genügen kann, wenn alle Kriterien der Richtlinie erfüllt werden. Der Grund ist, dass die mit solchen Regelwerken geforderte ausgewogene Balance von Führung und Kontrolle nicht nur auf dem Papier stehen darf, sondern auch gelebt werden muss. Gerade die heutigen, komplexen Rahmenbedingungen erfordern eine aktiv praktizierte Corporate Governance. Dies kann die RLCG allein nicht erreichen. Sie stellt aber einen wesentlichen Baustein zur langfristigen Verbesserung der Corporate Governance dar.

Auswertungskriterien zur Beurteilung des Umsetzungsgrads der RLCG

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

- 1.1.1 Darstellung operative Konzernstruktur des Emittenten
- Angaben zur Konzernstruktur
- 1.1.2 Alle kotierten Gesellschaften im Konsolidierungskreis
 - Firma
 - Sitz
 - Ort der Kotierung
 - Börsenkapitalisierung
 - Beteiligungsquote
 - Valorennummer bzw. ISIN der Valoren
- 1.1.3 Nicht kotierte Gesellschaften im Konsolidierungskreis
 - Firma
 - Sitz
 - Aktienkapital
 - Beteiligungsquote

1.2 Bedeutende Aktionäre

- Name der bedeutenden Aktionäre
- Beteiligungsquote
- Aktionärbindungsverträge

1.3 Kreuzbeteiligungen

- Name der Gesellschaften

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

- Betrag des ordentlichen Kapitals
- Betrag des genehmigten Kapitals
- Betrag des bedingten Kapitals

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

- Maximaler Umfang der Kapitalerhöhung
- Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung
- Kreis der Begünstigten
- Bedingungen und Modalitäten

2.3 Kapitalveränderungen

- Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten 3 Jahre

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

- Zahl
- Gattung
- Nennwert
- Dividendenberechtigung
- Stimmrecht
- Vorzugsrechte

2.5 Genussscheine

- Zahl
- Hauptmerkmale

2.6 Beschränkung Übertragbarkeit & Nominee-Eintragungen

- 2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie
- Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen
- 2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr
 - Nennung der Gründe
- 2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen
 - Nennung
 - Hinweis auf allfällige Prozentklauseln
 - Hinweis auf Eintragungsvoraussetzungen
- 2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit
 - Nennung von Verfahren
 - Nennung von Voraussetzungen

2.7 Wandelanleihen und Optionen

- Laufzeit von Wandelanleihen
- Ausübungspreis von Wandelanleihen
- Bezugsverhältnis von Wandelanleihen
- Anzahl begebener Optionen
- Laufzeit begebener Optionen
- Optionsbedingungen begebener Optionen
- Ausübungspreis begebener Optionen
- Bezugsverhältnis begebener Optionen
- Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals
- Anzahl Mitarbeiteroptionen
- Laufzeit Mitarbeiteroptionen
- Optionsbedingungen Mitarbeiteroptionen
- Ausübungspreis Mitarbeiteroptionen
- Bezugsverhältnis Mitarbeiteroptionen

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

- Name
- Nationalität
- Ausbildung
- Beruflicher Hintergrund
- Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben
- Nennung der entsprechenden Führungsaufgabe
- Mitglied der GL in den letzten 3 Jahren (pro nicht-exekutives GL-Mitglied)
- Wesentliche geschäftliche Beziehungen

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien
- Leitungs- und Beraterfunktionen für Interessengruppen
- Ausübung amtlicher Funktionen und politischer Ämter

3.3 Kreuzverflechtungen

- Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften

3.4 Wahl und Amtszeit

- 3.4.1 Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung/ gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen
 - Grundsätze des Wahlverfahrens
 - Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung
 - Amtszeitbeschränkungen
- 3.4.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats
 - Erstmalige Wahl
 - Verbleibende Amtsdauer

3.5 Interne Organisation

- 3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat
 - Wird VR-Präsident genannt?
- 3.5.2 Personelle Zusammensetzung der VR-Ausschüsse
 - Personelle Zusammensetzung
 - Aufgaben und Kompetenzabgrenzung
- 3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
 - Arbeitsweise des VR
 - Arbeitsweise der VR-Ausschüsse

3.6 Kompetenzregelung

- Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen VR und GL

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der GL

- Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente

4. Geschäftsleitung

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

- Name
- Nationalität
- Funktion
- Ausbildung
- Beruflicher Hintergrund
- Frühere Tätigkeiten für den Emittenten

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien
- Leitungs- und Beraterfunktionen für Interessengruppen
- Ausübung amtlicher Funktionen und politischer Ämter

4.3 Managementverträge

- Firma
- Sitz
- Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft
- Allfällige Verbindungen zum Emittenten
- Angabe der übertragenen Aufgaben
- Form der Entschädigung
- Höhe der Entschädigung
- Laufzeit des Vertrages
- Kündbarkeit des Vertrages

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

- Zuständigkeit für das Festsetzungsverfahren
- Verfahren zur Festsetzung

5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

- Gesamtsumme an exekutive VR- und GL-Mitglieder
- Gesamtsumme an nicht-exekutive VR-Mitglieder
- Abgangsentschädigungen

5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

- Gesamtsumme an nicht-exekutive VR-Mitglieder
- Gesamtsumme an GL- und exekutive VR-Mitglieder
- Anzahl der begünstigten Personen

5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr

- Anzahl Aktien an GL- und exekutive VR-Mitglieder
- Anzahl Aktien an nicht-exekutive VR-Mitglieder

5.5 Aktienbesitz

- Anzahl Aktien von GL- und exekutiven VR-Mitgliedern gehalten
- Anzahl Aktien von nicht-exek. VR-Mitgliedern gehalten

5.6 Optionen

- Anzahl Optionen von GL- und exekutiven VR-Mitgliedern gehalten
- Anzahl Optionen von nicht-exek. VR-Mitgliedern gehalten
- Zuteilungsjahr
- Laufzeit
- Bezugsverhältnis
- Ausübungspreis

5.7 Zusätzlich Honorare und Vergütungen

- Summe der zusätzlichen Honorare und anderer Vergütungen an GL- und VR-Mitglieder

5.8 Orgendarlehen

- Konditionen der Sicherheiten
- Gesamtbetrag an GL- und exekutive VR-Mitglieder
- Gesamtbetrag an nicht-exekutive VR-Mitglieder
- Anzahl der begünstigten Personen

5.9 Höchste Gesamtschädigung

- Höchste Summe an ein VR-Mitglied
- Separater Ausweis der Bestandteile

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter

- Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

- Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

- Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen

- Statutarische Regeln zur Teilnahme an der GV

6.2 Statutarische Quoren

- Beschlüsse der GV mit Quoren
- Angabe der entsprechenden Mehrheit

6.3 Einberufung der Generalversammlung

- Regeln zur Einberufung der GV

6.4 Traktandierung

- Regeln zur Traktandierung
- Fristen und Stichtage

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

- Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namensaktionären im Aktienbuch des Emittenten
- Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

- Statutarische Regelung zu opting-out/opting-up
- Angabe des prozentualen Grenzwerts

7.2 Kontrollwechselklauseln

- Inhalt von Kontrollwechselklauseln

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats

- Zeitpunkt der Mandatsübernahme

8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist

- Amtsantritt des leitenden Revisors

8.2 Revisionshonorar

- Summe der Revisionshonorare

8.3 Zusätzliche Honorare

- Summe der zusätzlichen Honorare

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

- Ausgestaltung der Aufsichts- und Kontrollinstrumente des VR zur Beurteilung der externen Revision

9. Informationspolitik

- Rhythmus von Informationen an die Aktionäre
- Form von Informationen an die Aktionäre
- Hinweis auf permanente Informationsquelle
- Hinweis auf Kontaktadressen

Weitere erfasste Kriterien

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

- 1.1.1 Darstellung operative Konzernstruktur des Emittenten
- Grafische Darstellung Konzernstruktur

2. Kapitalstruktur

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

- Gilt das Prinzip «one share, one vote»?

2.7 Wandelanleihen und Optionen

- Weitere Wandelbedingungen

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

- Anzahl Verwaltungsräte
- Anzahl Frauen im Verwaltungsrat
- Anzahl exekutive Verwaltungsräte
- Anzahl ausländische Verwaltungsräte
- Anzahl Verwaltungsräte mit Universitätsabschluss
- Anzahl Verwaltungsräte mit Fachhochschulabschluss
- Anzahl Verwaltungsräte mit juristischem Abschluss
- Anzahl Verwaltungsräte mit ökonomischem Abschluss
- Anzahl Politiker im VR (explizite Nennung)

3.5 Interne Organisation

- 3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat
 - Besteht eine Personalunion?
 - Werden weitere Funktionen des VR genannt?
- 3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse
 - Anzahl VR-Sitzungen pro Jahr (in Tagen)
 - Angaben über regelmässigen Beizug von GL-Mitgliedern
 - Angaben über regelmässigen Beizug von externen Beratern
- Audit Committee
 - Anzahl Mitglieder
 - Anzahl exekutive Mitglieder
 - Anzahl Mitglieder mit juristischem Abschluss
 - Anzahl Mitglieder mit ökonomischem Abschluss
 - Anzahl Mitglieder mit höherem Diplom im Finanzwesen
 - Aufgaben des Committee
 - Anzahl Sitzungen pro Jahr
- Compensation oder Remuneration Committee
 - Anzahl Mitglieder
 - Anzahl exekutive Mitglieder
 - Aufgaben des Committee
 - Anzahl Sitzungen pro Jahr
- Nomination Committee
 - Anzahl Mitglieder
 - Anzahl exekutive Mitglieder
 - Aufgaben des Committee
 - Anzahl Sitzungen pro Jahr
- Andere Verwaltungsratsausschüsse
 - Anzahl andere Verwaltungsratsausschüsse

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der GL

- Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des VR gegenüber der GL
- Besteht ein Risikomanagement-System?
- Besteht ein Management-Information-System (MIS)?
- Kurze Beschreibung der Arbeitsweise (z. B. Informationsrhythmus)

4. Geschäftsleitung

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

- Anzahl Mitglieder der GL
- Anzahl Frauen in der GL
- Anzahl ausländische Mitglieder der GL
- Anzahl GL mit Universitätsabschluss
- Anzahl GL mit Fachhochschulabschluss
- Anzahl GL mit juristischem Abschluss
- Anzahl GL mit ökonomischem Abschluss
- Anzahl Politiker in GL (explizite Nennung)

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren

- Werden Kriterien genannt?

5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

- Summe aller Entschädigungen ohne Aktien und Optionen (in Mio. CHF)
- Honorare (in CHF 1000)
- Saläre (in CHF 1000)
- Gutschriften (in CHF 1000)
- Bonifikationen (in CHF 1000)
- Sachleistungen (in CHF 1000)
- Gesamtsumme an GL (in Mio. CHF)
- Gesamtsumme an exekutive VR- und GL-Mitglieder (in Mio. CHF)
- Gesamtsumme an nicht-exekutive VR-Mitglieder (in Mio. CHF)
- Gesamtsumme an im Jahr ausgetretene Mitglieder (in Mio. CHF)
- Abgangsentschädigungen (in CHF 1000)
- Anzahl ausgetretene und begünstigte VR-Mitglieder
- Anzahl ausgetretene und begünstigte GL-Mitglieder

5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

- Summe aller Entschädigungen (in Mio. CHF)
- Gesamtsumme an exekutive VR-Mitglieder separat ausgewiesen
- Gesamtsumme an exekutive VR-Mitglieder (in CHF 1000)
- Gesamtsumme an nicht-exekutive VR-Mitglieder (in CHF 1000)
- Gesamtsumme an GL- und exekutive VR-Mitglieder (in CHF 1000)
- Anzahl der begünstigten Personen

5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr

- Anzahl Aktien an GL und an Gesamt-VR
- Anzahl Aktien an exekutive VR-Mitglieder separat ausgewiesen

5.5 Aktienbesitz

- Anzahl Aktien von exekutiven VR-Mitgliedern gehalten separat ausgewiesen

5.6 Optionen

- Anzahl Optionen von exekutiven VR-Mitgliedern gehalten separat ausgewiesen
- Änderung des Ausübungspreises während der Laufzeit

5.7 Zusätzliche Honorare und Vergütungen

- Summe anderer zusätzlicher Vergütungen (in Mio. CHF)

5.8 Organdarlehen

- Gesamtbetrag an exekutive VR-Mitglieder separat ausgewiesen
- Anzahl der begünstigten Personen

5.9 Höchste Gesamtentschädigung

- Höchste Summe an ein VR-Mitglied (in Mio. CHF)
- Höchste Summe an ein GL-Mitglied (in Mio. CHF)

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

- Höhe der Prozentgrenze (in %)

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

- Besteht ein Opting-out?
- Besteht ein Opting-up?
- Prozentualer Grenzwert (in %)

7.2 Kontrollwechselklauseln

- Kündigungsmodalitäten
- Existieren «Golden Parachutes»?

8. Revisionsstelle

8.2 Revisionshonorar

- Summe der Revisionshonorare (in CHF 1000)

8.3 Zusätzliche Honorare

- Summe der zusätzlichen Honorare, die von Seiten der Revisionsgesellschaft in Rechnung gestellt wurden (in CHF 1000)

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

- Wurde das «Corporate-Governance»-Kapitel von der Revision durchgesehen?

9. Informationspolitik

- Wird auf Webseiten verwiesen?
- Info-Centers (z. B.: Existiert eine Investor-Relations-Kontaktadresse?)
- Ist der Geschäftsbericht als Druckschrift erhältlich?
- Enthält der Geschäftsbericht ein separates «Corporate Governance»-Kapitel?
- Publierte das Unternehmen im «Corporate Governance»-Kapitel viele unnötige Informationen?
- Enthält der Geschäftsbericht ein Kapitel «Wesentliche Änderungen seit dem Bilanzstichtag» oder dergleichen?
- Wurde die Kapitelstruktur der RLCG auch im Geschäftsbericht eingehalten?
- Wurde die Nummerierung der RLCG auch im Geschäftsbericht eingehalten?
- Wurde der Geschäftsbericht in einem einzigen Dokument publiziert?
- Wurde das «Corporate Governance»-Kapitel in einem separaten Finanzbericht publiziert?

In die Analyse einbezogene Gesellschaften

4M Technologies Holding
A. Hiestand Holding AG
ABB Ltd
Absolute Europe AG
Absolute Managers AG
Absolute Private Equity AG
Accu Holding AG
Acorn Alternative Strategies AG
Actelion Ltd
Active Investor AG
Adecco SA
Adval Tech Holding AG
Affichage Holding
AFG Arbonia-Forster-Holding AG
AFIPA SA
Agefi Groupe SA
Agie Charmilles Holding AG
AIG Private Equity AG
Aletsch AG
Allreal Holding AG
Alpine Select AG
Also Holding AG
Altin AG
Amazys Holding AG
Ascom Holding AG
Asselsa Asset Selection SA
Atel Aare-Tessin AG für Elektrizität
Bachem Holding AG
Bâloise-Holding
Bank Coop AG
Bank Linth
Bank Sarasin & Cie AG
Banque Cantonale de Genève
Banque Cantonale du Jura
Banque Cantonale Vaudoise
Banque Privée Edmond
de Rothschild S.A.
Basellandschaftliche Kantonalbank
Basler Kantonalbank
Batigroup Holding AG
Baumgartner Papiers Holding SA
BB Biotech AG
BB MEDTECH AG
Beau-Rivage Palace SA
BELIMO Holding AG
Bell Holding AG
Berna Biotech AG
Berner Kantonalbank
Big Star Holding AG
BKW FMB Energie AG
Bobst Group AG
Bon appétit Group AG
Bondpartners SA
Bossard Holding AG
BT&T Life AG (neu BT&T TIMELIFE AG)
BT&T TIME AG (neu BT&T TIMELIFE AG)
Bucher Industries AG
Büro-Fürrer AG
BVZ Holding AG
Calida Holding AG
Canon (Schweiz) AG
Card Guard AG
Carlo Gavazzi Holding AG
Castle Alternative Invest AG
Castle Private Equity AG
Centerpulse AG
Charles Vögele Holding AG
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG
CI Com SA
Ciba Spezialitätenchemie Holding AG
Cicorel Holding SA
Clariant AG
Comet Holding AG
Compagnie du Chemin de fer
Montreux-Oberland Bernois
Compagnie Financière Richemont SA
Compagnie Financière Tradition
Compagnie Vaudoise d'Electricité
Converium Holding AG
Conzzeta Holding
COS Computer Systems AG
CPH Chemie + Papier Holding AG
Crealogix Holding AG
Credit Suisse Group
creINVEST AG
Cytos Biotechnology AG
Dätwyler Holding AG
Day Software Holding AG
Eastern Property Holdings Limited
Edipresse SA
EIC Electricity SA
Elma Electronic AG
Ems-Chemie Holding AG
Energie Electrique du Simplon SA
Energiedienst Holding AG
ENR Russia Invest SA
Escor Casinos & Entertainment AG
ESEC Holding AG
Flughafen Zürich AG
Forbo Holding AG
formulafirst ltd.
Galenica Holding AG
Geberit AG
Generali (Schweiz) Holding
Georg Fischer AG
Gétaz Romang Holding SA
Givaudan SA
Golay Buchel Holding SA
Gonset Holding SA
Gornergrat-Monte Rosa-Bahnen
Grand Hotel Victoria-Jungfrau
Graubündner Kantonalbank
Groupe Minoteries SA
Gurit-Heberlein AG
Harwanne Cie. de participations
industr. et fin. SA
Helvetia Patria Holding
Hero AG
Holcim Ltd.
HPI Holding AG
Huber+Suhner AG
Hügli Holding AG
Hypothekbank Lenzburg
Industrieholding Cham AG
INFICON Holding AG
Infranor Inter AG
Interroll Holding AG
Intershop Holding AG
Intersport PSC Holding AG
ISOTIS SA
IVF Hartmann Holding AG
Jelmoli Holding AG
Julius Bär Holding AG
Jungfraubahn Holding AG
Kardex AG
Komax Holding AG
Kudelski S.A.
Kühne & Nagel International AG
Kuoni Reisen Holding AG
Leclanché S.A.
Leica Geosystems Holding AG
LEM Holding SA
Liechtensteinische Landesbank AG
LO Holding Lausanne-Ouchy SA
Loeb Holding AG
Logitech International S.A.
Lonza Group AG
Luzerner Kantonalbank
Maag Holding AG
Mach HiTECH AG
MCH Messe Schweiz AG
METALL ZUG AG
Métraux Services SA
Micro Value AG
Micronas Semiconductor Holding AG
Mikron Holding AG
mobilezone holding ag
Motor-Columbus AG
Mövenpick-Holding
Nestlé AG
NETinvest Holding AG
Neue Aargauer Bank
Nextrom Holding SA
Nobel Biocare Holding AG
Novartis AG
Optic-Optical Technology
Investments AG
Orell Füssli Holding AG
Oridion Systems Ltd.
OZ Holding
Pargesa Holding SA
Pax-Anlage AG
Pelham Investments SA
Pelikan Holding AG
Perutil S.A.
Phoenix Mecano AG
Phonak Holding AG
Pragmatica Holding AG
Precious Woods Holding AG
Prime New Energy AG

Private Equity Holding AG
ProgressNow! invest AG
PSP Swiss Property AG
Publigroupe SA
Quadrant AG
Rätia Energie AG
REG Real Estate Group
Regedo-Holding AG
Rieter Holding AG
Roche Holding AG
Saia-Burgess Electronics Holding AG
SAICP AG
Sarna Kunststoff Holding AG
Saurer AG
Schindler Holding AG
Schlatter Holding AG
Schulthess Group AG
Schweiter Technologies AG
Schweizerhall Holding AG
Schweizerische National-
Versicherungs-Gesellschaft
Schweizerische Rückversicherungs-
Gesellschaft (Swiss Re)
Scintilla AG
Serono S.A.
SEZ Holding AG
SGF Sté. de Gares Frigorifiques
et Ports Francs de Genève
SGS Société Générale
de Surveillance Holding SA
shaPE Capital AG
SHL Telemedicine Ltd.
sia Abrasives Holding AG

Siegfried Holding AG
SIG Holding AG
Sihl
Sika AG
Società Elettrica Sopracenerina S.A.
Société Bancaire Privée S.A.
Société Montreux-Palace S.A.
Sources Minérales Henniez SA
St. Galler Kantonalbank
St. Gallische Creditanstalt
StarragHeckert Holding AG
Straumann Holding AG
Sulzer AG
Sunstar-Holding AG
Sustainable Performance Group AG
Swiss International Air Lines Ltd.
Swiss Life Holding
Swiss Prime Site AG
Swiss Small Cap Invest AG
Swiss Steel AG
Swisscom AG
swissfirst AG
Swisslog Holding AG
Swissquote Group Holding Ltd
Syngenta AG
Synthes-Stratec, Inc.
Tamedia AG
Tecan Group AG
Temenos Group AG
Terra Trust Investment AG
The Swatch Group AG
Think Tools AG
Tornos Holding AG

Tuxedo Invest AG
UBS AG
UMS Schweizerische Metallwerke
Unaxis Holding AG
Valiant Holding
Valora Holding AG
Vaudoise Versicherungen Holding
Verwaltungs- und Privat-Bank AG
Vetropack Holding AG
Villars Holding S.A.
Von Roll Holding AG
Vontobel Holding AG
Walliser Kantonalbank
Warteck Invest AG
WMH Walter Meier Holding AG
Zehnder Group AG
Zellweger Luwa AG
ZKB Finanz Vision AG
ZKB Pharma Vision AG
ZKB Spezialitäten Vision AG
(neu ZKB Axxess Vision AG)
ZKB Stillhalter Vision AG
(neu ZKB Axxess Vision AG)
Zschokke Holding SA
Züblin Immobilien Holding AG
Zuger Kantonalbank AG
Zürich – Swiss Value AG
Zurich Financial Services
Zwahlen & Mayr S.A.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Corporate Governance-Richtlinie der SWX	5
Abbildung 2:	Bewertung der offen gelegten Informationen	9
Abbildung 3:	Umsetzungsgrad pro RLCG-Kapitel	10
Abbildung 4:	Umsetzungsgrad von 265 Unternehmen	24
Abbildung 5:	Verteilung der Unternehmen nach Umsetzungsgrad	25
Abbildung 6:	Umsetzungsgrad nach Aufbau der RLCG	26
Abbildung 7:	Umsetzungsgrad nach Branche	26
Abbildung 8:	Umsetzungsgrad nach Kotierungssegment	27
Abbildung 9:	Umsetzungsgrad nach Börsenkapitalisierung	27
Abbildung 10:	Die zehn Unternehmen mit der besten Umsetzung der RLCG (nach Indexzugehörigkeit)	28
Abbildung 11:	Die zehn Unternehmen mit der besten Umsetzung der RLCG (nach Branchen)	29
Abbildung 12:	Unternehmen mit einem Umsetzungsgrad von mindestens 90%	30
Abbildung 13:	Verteilung der Anzahl VR-Mitglieder	32
Abbildung 14:	Verteilung der Anzahl GL-Mitglieder	33
Abbildung 15:	Börsenkapitalisierung in Relation zur Anzahl VR-Mitglieder	34
Abbildung 16:	Börsenkapitalisierung in Relation zur Anzahl GL-Mitglieder	34
Abbildung 17:	Zusammensetzung des VR (exekutiv/nicht-exekutiv)	35
Abbildung 18:	Zusammensetzung VR und GL (Schweizer/Ausländer)	36
Abbildung 19:	Zusammensetzung VR und GL (Männer/Frauen)	36
Abbildung 20:	Zusammensetzung VR und GL (Ausbildung)	37
Abbildung 21:	Zusammensetzung VR und GL (Fachrichtung)	37
Abbildung 22:	Personalunion oder Funktionstrennung	38
Abbildung 23:	Umsetzungsgrad pro RLCG-Kapitel (Geschäftsberichte 2001 und 2002)	39

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BEHG	Börsengesetz
betr.	betreffend
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CG	Corporate Governance
CHF	Schweizer Franken
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
etc.	et cetera
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GL	Geschäftsleitung
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
KR	Kotierungsreglement
OR	Obligationenrecht (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
RLCG	Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance; Corporate Governance-Richtlinie
Rz.	Randziffer
Swiss Code	Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance
SMI	Swiss Market Index
SPI	Swiss Performance Index
SWX	SWX Swiss Exchange
URL	Uniform Resource Locator
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

- Berle, A./Means, G.:** The Modern Corporation and Private Property, New York 1932.
- Böckli, P.:** Harte Stellen im Soft Law, in: Der Schweizer Treuhänder, 11/2002, S. 981–994.
- Böckli, P./Huguenin, C./Dessemontet, F.:** Zwischenbericht der Arbeitsgruppe «Corporate Governance»: Offenlegung von Organentschädigungen und Organkrediten, Bern 2003.
- Cadbury, A.:** London Stock Exchange: Report of the Committee on the financial Aspects of Corporate Governance (Cadbury Report), London 1992.
- economiesuisse (Hrsg.):** Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, Bern 2002.
- Ernst & Young (Hrsg.):** Corporate Governance, Praxis Spezial, Zürich 2002.
- ethos (Hrsg.):** Schweizer Börse, Erstes Geschäftsjahr mit Transparenzvorschriften für die Entschädigungen, Genf 2003.
- Facts (Hrsg.):** Geröntgte Firmen, Zürich 24.7.2003, S. 46.
- Forstmoser, P.:** Corporate Governance in der Schweiz – besser als ihr Ruf, Zürich 2002.
- Hail, L./Meyer, C.:** Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung, Zürich 2002.
- Heidrick & Struggles International, Inc. (Hrsg.):** Is your Board Fit for the Global Challenge? Corporate Governance in Europe, 2003.
- Henckel, H.:** Wer den Ruf verspielt soll vom Markt bestraft werden, in: Finanz und Wirtschaft, 15.6.2002, S. 24.
- Hofstetter, K.:** «Corporate Governance in der Schweiz», Bericht im Zusammenhang mit den Arbeiten der Expertengruppe «Corporate Governance», 2002.
- Hofstetter, K.:** Erkenntnisse aus der Corporate Governance-Diskussion in der Schweiz, in: Der Schweizer Treuhänder, 11/2002, S. 975–980.
- KPMG Fides Management AG (Hrsg.):** Corporate Governance in Europe, 2002a.
- KPMG Schweiz (Hrsg.):** Beiträge zur Corporate Governance in der Schweiz, Zürich 2002b.
- Meyer, C.:** Rechnungslegung und Corporate Governance, in: Der Schweizer Treuhänder, 9/2003, S. 701–709.
- NZZ (Hrsg.):** NZZ Fokus Corporate Governance, Zürich 2001.
- SWX Swiss Exchange (Hrsg.):** Kommentar zur Corporate Governance-Richtlinie, Zürich 2002.
- von der Crone, H.:** Verantwortlichkeit, Anreize und Reputation in der Corporate Governance der Publikumsgesellschaft, in: ZSR 119 (2000) II, S. 239–275.
- ZKB (Hrsg.):** Corporate Governance in der Schweiz – Die SMI-Unternehmen im Vergleich, Zürich 2003.

SWX Swiss Exchange

Die SWX Swiss Exchange gehört zu den technologisch führenden Börsen der Welt. Auf der Basis des starken Finanzplatzes Schweiz verfolgt sie eine konsequent auf Internationalität ausgerichtete Strategie. In grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit Partnern realisiert die SWX Swiss Exchange erstklassige Börsendienstleistungen für sämtliche Beteiligte. Dabei überzeugen neben der breiten Produktpalette das integrierte, vollautomatische Handels-, Clearing- und Settlement-System, das nach wie vor weltweit einzigartig ist. Mit einem einzigen Mausklick wird innerhalb von 2 Minuten gehandelt, bezahlt, abgewickelt und die Bestätigung ausgelöst.

Ausserdem ist die SWX Swiss Exchange eine der wenigen Börsen weltweit, welche über selbstregulatorische Kompetenzen verfügt.

Die SWX Swiss Exchange führt Teilnehmer, Emittenten und Investoren auf einem effizienten und transparenten Wertpapiermarkt zusammen. Sie ist Heimatbörse und bestimmender Markt von international führenden Gesellschaften.

Die SWX Group bietet mit den fünf Unternehmen SWX Swiss Exchange, Eurex, virt-x, STOXX und EXFEED grenzüberschreitend integrale Lösungen in spezifischen Marktsegmenten an.

SWX Swiss Exchange Selnaustrasse 30 CH-8021 Zürich
T +41(0)1 229 21 11 F +41(0)1 229 22 33 www.swx.com



Überblick

Das Institut für Rechnungswesen und Controlling wurde 1903 an der Universität Zürich gegründet, mit der gleichzeitigen Schaffung des ersten Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre an einer deutschsprachigen Universität. Zu den Schwerpunktbereichen der wissenschaftlichen Forschung des Instituts für Rechnungswesen und Controlling gehören:

- [] Finanzielles Rechnungswesen (nationale und internationale Entwicklungen)
- [] Betriebliches Rechnungswesen (Management Accounting)
- [] Risikomanagement für Bank-, Industrie- und Handelsunternehmen.

Forschungsschwerpunkte

Im Vordergrund der wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich Management Accounting, Risikomanagement und Controlling stehen:

- [] Erfassung der modernen Entwicklungen in der internationalen Forschung zum Management Accounting und Risikomanagement
- [] Verknüpfung von Fragestellungen des Rechnungswesens mit neueren ökonomischen Theorieansätzen
- [] Erarbeitung theoretisch konsistenter Lösungen für die konkrete Gestaltung von Systemen in den Unternehmen
- [] Analyse der Auswirkungen von Rechnungslegungsnormen (Swiss GAAP FER, IAS/IFRS, US GAAP) auf die unternehmerischen Kapitalkosten.

Ausgewählte Beispiele von Projekten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftspraxis

Das Institut für Rechnungswesen und Controlling zeichnet sich vor allem auch durch eine enge Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft aus. Während der letzten Jahre wurden u.a. folgende Projekte realisiert:

- [] Permanente Analyse der Konzernrechnungslegung und -prüfung grosser Schweizer Unternehmen
- [] Gestaltung und Anwendung von Führungsinstrumenten für Regionalbanken
- [] Erarbeitung einer Studie zur Früherkennung und Überwindung von Unternehmenskrisen
- [] Seminare und Ausbildungsveranstaltungen in sämtlichen Bereichen der konsolidierten Jahresrechnung, des Bankencontrolling und der finanziellen Führung von KMU.

Ausgewählte Publikationen

- [] Meyer, Conrad: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Einführung in Wesen, Technik und Bedeutung des modernen Management Accounting, Zürich 2002, 273 Seiten.
- [] Meyer, Conrad: Konzernrechnung, Theorie und Praxis des konsolidierten Abschlusses, 3. Auflage, Zürich 2000, 329 Seiten.
- [] Hail, Luzi/Meyer, Conrad: Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung, Fallstudien zum finanziellen Rechnungswesen, Zürich 2002, 246 Seiten.

Die Forschungsarbeiten des Instituts für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich werden in der eigenen Schriftenreihe publiziert (Schulthess Verlag, Zürich). Eine aktuelle Liste kann über die Internetseite des Instituts aufgerufen werden.

Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich Plattenstrasse 14
CH-8032 Zürich T +41(0)1 634 29 72 F +41(0)1 634 49 12 www.irc.unizh.ch



Universität Zürich
Institut für Rechnungswesen und Controlling

Head office:

SWX Swiss Exchange Selnastrasse 30 Postfach CH-8021 Zürich
T +41(0)1 229 21 11 F +41(0)1 229 22 33 www.swx.com

SWX Swiss Exchange UK 34th Floor One Canada Square GB-London E14 5AA
T +44(0)20 7864 4300 F +44(0)20 7864 4301 www.swx.com